

Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 2: §§ 130 und 130a StGB

Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 12*

Von Prof. Dr. **Manfred Heinrich**, Kiel

Nicht nur in den Staatsschutzdelikten (zu diesen bereits ZJS 2017, 153 [301, 423]), sondern auch in den Delikten gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung (wobei das Gesetz selbst eine solche Zusammenschau nicht zugrunde legt) findet das Medienstrafrecht ein weites Anwendungsfeld – ist probates Störmittel bei ihnen doch vielfach – mitunter (bei reinen Schriftenverbreitungstatbeständen) gar ausschließlich – die mediale Verlautbarung kommunikativer Inhalte.

Bedeutung erlangen in diesem Kontext insbesondere die folgenden Delikte:²

- § 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (Abschnitt A., vgl. bereits ZJS 2017, 518 ff.);
- § 126 StGB: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (Abschnitt B., vgl. bereits ZJS 2017, 523 ff.);
- § 130 StGB: Volksverhetzung (in diesem Beitrag: Abschnitt C.);
- § 130a StGB: Anleitung zu Straftaten (in diesem Beitrag: Abschnitt D.);
- § 131 StGB: Gewaltdarstellung (im nächsten Beitrag: Abschnitt E.);
- § 140 StGB: Belohnung und Billigung von Straftaten (im nächsten Beitrag: Abschnitt F.);
- § 164 StGB: Falsche Verdächtigung (im übernächsten Beitrag: Abschnitt G.);
- § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (im übernächsten Beitrag: Abschnitt H.).

* Dieser Beitrag ist der zwölfte einer Reihe von Beiträgen des *Autors* zum Medienstrafrecht, die sukzessive in der ZJS erscheinen. Die vorhergehenden Beiträge waren den Besonderheiten der Verjährung im Presse-, Rundfunk- und Telemedienstrafrecht (ZJS 2016, 17 und 414), der Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB (ZJS 2016, 132 und 197) sowie – in tatbestandsübergreifender Weise – den medienstrafrechtlich besonders relevanten Tathandlungen des „Verbreitens“ (ZJS 2016, 569), des „Zugänglichmachens“ und „öffentlich“ Begehens (ZJS 2016, 698) gewidmet sowie (in ZJS 2017, 25) einer Reihe weiterer Tathandlungen, die in medienstrafrechtlichen Zusammenhängen immer wiederkehren. Auf dieser Grundlage erfolgt nunmehr die Behandlung einzelner medienstrafrechtlich relevanter Tatbestände, zunächst aus dem Bereich der Staats- und Friedensschutzdelikte. Den Anfang machten drei Beiträge zu den Staatsschutzdelikten: zu Friedens-, Hoch- und Landesverrat (ZJS 2017, 153), zur Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (ZJS 2017, 301) sowie zu den Straftaten gegen die Landesverteidigung und zu § 353d StGB (ZJS 2017, 423). Der im Rahmen der Behandlung der Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung hier vorliegende zweite Beitrag (zu § 130 StGB und § 130a StGB) schließt sich – auch in seiner Gliederung – an den ersten Beitrag (zu § 111 StGB und § 126 StGB in ZJS 2017, 518) an; ihm werden zwei weitere Beiträge zu den übrigen der im nachfolgenden Text genannten Friedensschutzdelikte folgen.

¹ Jedoch sind die §§ 123-145d StGB mit „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ überschrieben.

² Auch bei *Weberling*, in: Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, Kap. 52, werden gerade die oben im Text genannten Delikte gemeinsam behandelt; vgl. auch *Hilgendorf*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, der in § 44 des Lehrbuchs eben diese Vorschriften (mit Ausnahme des § 164 StGB) allesamt als „Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden“ schildert.

Die Gliederung aller vier Beiträge zu den Friedensschutzdelikten erfolgt durchlaufend. Rückverweisungen auf Passagen in den Abschnitten A. und B. zielen damit auf die entsprechenden Stellen des vorausgegangenen Beitrags zu den §§ 111 und 126 StGB in ZJS 2017, 518 ff.

C. Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Wie § 111 StGB³ und § 126 StGB⁴ besteht auch § 130 StGB nicht nur aus einem einzigen Tatbestand. Er setzt sich vielmehr in seinen Abs. 1-5 gleich aus mehreren Einzelatbeständen zusammen,⁵ nämlich aus

- dem Äußerungstatbestand des Abs. 1 (näher unten I.),
- dem Verbreitungstatbestand des Abs. 2 (unten II.),
- dem Leugnungstatbestand des Abs. 3 (unten III.),
- dem Billigungstatbestand des Abs. 4 (unten IV.) sowie
- dem Verbreitungstatbestand des Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 (unten V.).

In allen Teiltatbeständen (auch in Abs. 2, obwohl dieser insoweit schweigt⁶) geht es in erster Linie um den Schutz des

³ Hierzu ausführlich *Heinrich*, ZJS 2017, 518 ff.

⁴ Hierzu ausführlich *Heinrich*, ZJS 2017, 518 (523 ff.).

⁵ Zur Terminologie *Hilgendorf/Valerius*, in: *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Aufl. 2012, Rn. 377, 384, 385, 395; siehe auch *Krauβ*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 130 Rn. 26, 121.

⁶ Explizit in diesem Sinn *Schäfer*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 4; ebenso nunmehr auch *Sternberg-*

öffentlichen Friedens,⁷ der hier in demselben Sinne eines *inneren Gemeinschaftsfriedens* zu verstehen ist, wie auch in §§ 111 und 126 StGB:⁸ „Über den Schutz der öffentlichen Sicherheit [...] hinaus geht es auch um den Schutz [...] des gesellschaftlichen Friedens im Sinne eines psychischen Klimas, das nicht durch allgemeine Unruhe, Unsicherheit, Angst und Schrecken in der Bevölkerung sowie durch Ausgrenzung und Diffamierung von Bevölkerungsgruppen vergiftet ist.“⁹

Geschützt ist daneben aber auch die Menschenwürde,¹⁰ und zwar als *Menschenwürde des Einzelnen*,¹¹ der von der Straftat betroffen ist – nicht aber als abstraktes Rechtsinstitut¹² und auch nicht als Menschenwürde von mehreren, zu Bevölkerungsteilen zusammengefassten Menschen (sog. quantitative Menschenwürde)¹³. Wenn in diesem Zusammenhang mitunter von Würde des Einzelmenschen oder nur einfach von Menschenwürde die Rede ist,¹⁴ ist damit i.d.R. nichts anderes gemeint. In Abs. 2 und 5 tritt schließlich noch der Gedanke des Jugendschutzes hinzu.¹⁵

In Abhängigkeit davon, in welcher Weise der jeweilige Teiltatbestand gerade den Aspekt des Friedensschutzes reflektiert, bestimmt sich auch seine Rechtsnatur:

- So sind die Absätze 1 und 3, die nur (aber immerhin) die Eignung der Tat zur Störung des öffentlichen Friedens

verlangen, abstrakt-konkrete bzw. potentielle Gefährungsdelikte bzw. eben Eignungsdelikte.¹⁶

- Abs. 4 setzt hingegen eine tatsächlich zu verzeichnende Störung des öffentlichen Friedens voraus, was ihn zu einem Erfolgs- bzw. Verletzungsdelikt macht.¹⁷
- Abs. 2 (auch i.V.m. Abs. 5) schließlich, in dessen Text die Friedensstörung keine Erwähnung findet, ist ein abstraktes Gefährungsdelikt im klassischen Sinne, bei dem der Aspekt möglicher Friedensstörung nur als gesetzgeberisches Motiv zum Tragen kommt.¹⁸

I. Der Äußerungstatbestand des Abs. 1

Der Äußerungstatbestand des Abs. 1 zerfällt wiederum in zwei Untertatbestände, nämlich, wie ich es zur besseren Unterscheidbarkeit formulieren möchte: den *Agitationstatbestand* der Nr. 1 und den *Herabwürdigungstatbestand* der Nr. 2. Diese beiden Untertatbestände unterscheiden sich aber allein im Hinblick auf ihre Tathandlungen (vgl. unten Abschnitt 2.), nicht jedoch hinsichtlich des Personenkreises, gegen den die jeweilige Tathandlung sich richten muss (nachfolgend Abschnitt 1.); und in beiden Varianten muss die Tathandlung gleichermaßen geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören (unten Abschnitt 3.).

1. Der geschützte Personenkreis

In Bezug auf den das Angriffsobjekt konstituierenden Personenkreis hat der Gesetzgeber erst jüngst (2011) eine nicht unerhebliche Erweiterung vorgenommen:¹⁹

- Waren bislang nur (wie jetzt immer noch) „Teile der Bevölkerung“ genannt gewesen,
- sind nun auch Fälle erfasst, in denen sich die betreffende Tathandlung „gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe“ wendet
- oder aber sie sich „gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer [solchen] vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung“ richtet.

a) „Teile der Bevölkerung“ sind nach gängigem Verständnis „alle Personenmehrheiten, die sich auf Grund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale (z.B. Rasse, Volkszugehörigkeit, Religion, politische oder weltanschauliche Überzeugung, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, Beruf, bestimmte soziale Funktionen) als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Bevölkerungsgruppe darstellen und

Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 130 Rn. 1a.

⁷ *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 130 Rn. 1; *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 2, 9, 10, 13; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 2-6; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 1a; *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 5), Rn. 373; *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2017 § 6 Rn. 113; stärker auf den Individualschutz abstellend *Rudolphi/Stein*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 148. Lfg., Stand: Dezember 2014, § 130 Rn. 1b; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 64. Aufl. 2017, § 130 Rn. 2a.

⁸ Vgl. hierzu *Heinrich*, ZJS 2017, 518 (519 und 524).

⁹ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 3; siehe auch *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130 Rn. 9.

¹⁰ H.M.; vgl. nur die in Fn. 11-14 Genannten; ablehnend jedoch *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 1a.

¹¹ So explizit *Eisele* (Fn. 7), § 6 Rn. 113; ebenso *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 2, 9, 10, 13; *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130 Rn. 1e.

¹² So ganz richtig *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130 Rn. 1e.

¹³ So aber *Ostendorf*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 130 Rn. 4; siehe auch *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 60 Rn. 58: „überpersönliches Rechtsgut“.

¹⁴ Vgl. *Kühl* (Fn. 7), § 130 Rn. 1, einerseits und *Rössner/Krupna*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 130 Rn. 1, andererseits.

¹⁵ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 9; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 4; a.A. *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 1a.

¹⁶ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 15 m.w.N.; vgl. aber auch *Ostendorf* (Fn. 13), § 130 Rn. 5; *Fischer* (Fn. 7), § 130 Rn. 2a. Näher zu den Eignungsdelikten bereits *Heinrich*, ZJS 2017, 518 (524).

¹⁷ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 15; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 1a; kritisch *Fischer* (Fn. 7), § 130 Rn. 2a, 40.

¹⁸ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 15; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 12; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 1a.

¹⁹ Gesetz v. 16.3.2011, BGBl. I 2011, S. 418, in Kraft seit 22.3.2011; dazu *Hellmann/Gärtner*, NJW 2011, 961 ff.

die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit, d.h. individuell nicht mehr überschaubar sind“.²⁰ Als Beispiele seien etwa genannt:²¹ „Katholiken“, „Juden“, „Beamte“, „Bayern“, „Farbige“, „Schwule“, „Aussiedler“, „Sozialhilfeempfänger“, „Kapitalisten“, „Arbeitgeber“, „Bundeswehrsoldaten“, „Behinderte“, „Punker“.

Dabei ist zu beachten, dass – weil die Tat zur Störung gerade des öffentlichen Friedens *in Deutschland* geeignet sein muss – unter „Bevölkerung“ nur die *inländische* Bevölkerung zu verstehen ist²² – ohne Ansehung freilich der Nationalität,²³ so dass auch (ggf. gerade auch) ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger einen „Teil der Bevölkerung“ bilden können, z.B. „die [in Deutschland lebenden] Ausländer“ (Gastarbeiter, Türken, Asylbewerber etc.). Demgegenüber können die explizit genannten „Gruppen“ (für die es eines organisatorischen Zusammenhalts nicht bedarf²⁴) auch ganz oder teilweise *im Ausland* leben²⁵ – wobei aber auch hier aufgrund des Eignungserfordernisses die Tat einen *Inlandsbezug* (z.B. Betroffensein im Inland weilender Gruppenangehöriger) aufweisen muss.²⁶

b) Im Inland angesiedelte „Gruppen“ sind – bei entsprechender zahlenmäßiger Stärke (vgl. nachfolgend c) – zugleich auch als „Teile der Bevölkerung“ zu begreifen.²⁷ Somit bringt die nunmehr explizite Aufzählung relevanter „Gruppen“ – die sich an § 6 Abs. 1 VStGB orientiert und der Umsetzung internationaler Vorgaben dient²⁸ – im Hinblick auf einschlägige *inländische* „Gruppen“ letztlich keine Ausdehnung des Strafbarkeitsbereichs gegenüber der vorherigen Rechtslage mit sich – sehr wohl aber für (über das Merkmal

„Teile der [inländischen] Bevölkerung“ nicht erfassbare) *ausländische* „Gruppen“ (vgl. soeben a).²⁹

c) Wichtigste Neuerung der Gesetzesänderung von 2011 (siehe oben, vor a) ist die Einbeziehung auch von *Einzelpersonen* in den Kreis der geschützten Tatobjekte, wobei aber ein Angriff auf Einzelne nicht bereits per se dem Tatbestand unterfällt, sondern nur unter dem einschränkenden Aspekt der Gruppenbezogenheit:³⁰ Die Tat muss sich gegen den Einzelnen gerade wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen oder eines bestimmten Bevölkerungsteils richten. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere Angriffe gegen Homosexuelle oder Behinderte vor Augen.³¹ Aufgrund der zu fordernden Eignung zur Friedensstörung wird es im Regelfall auf den Aufenthalt der betroffenen Person im Inland ankommen³² (vgl. oben a).

2. Die Tathandlungen des Abs. 1

a) Der Agitationstatbestand der Nr. 1

Der Agitationstatbestand der Nr. 1 (vgl. oben I., vor 1.) lässt sich auf zweierlei Art verwirklichen: durch „Aufstacheln zum Hass“ gegen den im Gesetz benannten Personenkreis sowie durch „Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen“ gegen ihn: Als „Aufstacheln zum Hass“ zu verstehendes Verhalten muss „objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sein [Absicht!], eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen die betreffenden Bevölkerungsteile [bzw. Gruppen oder Einzelpersonen] zu erzeugen oder zu steigern“.³³ Unmittelbare Aktionen brauchen aber vom Täter nicht beabsichtigt zu sein.³⁴

Beim „Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen“ ist das „Auffordern“ nicht anders zu verstehen als in § 111 StGB,³⁵ nämlich als ein „über bloßes Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu bestimmten Handlungen hervorzurufen“³⁶ (zu Appellcharakter, Ernsthaftigkeit und weiteren Einzelheiten vgl. oben Abschnitt A. III. zu § 111 StGB). Dabei sind Gewalt- und Willkürmaßnahmen „diskriminierende Handlungen, die den elementaren Geboten

²⁰ Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 6), § 130 Rn. 3 (Einschub auch im Original); ebenso OLG Stuttgart NStZ 2010, 453 (454); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 30; Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 115; siehe auch Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 26, 27.

²¹ Diese und weitere Beispiele (mit Nachweisen) bei Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 34; Lohse, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 11.

²² Vgl. Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 31; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 3; siehe auch Mitsch, Medienstrafrecht, 2012, 3/8.

²³ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 31; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 3; Rössner/Krupna (Fn. 14), § 130 Rn. 4.

²⁴ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 28; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 3.

²⁵ Hellmann/Gärtner, NJW 2011, 961 (964); Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 3; Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 115.

²⁶ BT-Drs. 17/3124, S. 11; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 29, 31; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 3.

²⁷ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 29; Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 11; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 76; Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 115.

²⁸ Insbesondere des europäischen Rahmenbeschlusses 2008/913/JI, ABl. EU 2008 L 328, 55; siehe auch Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 113.

²⁹ Vgl. Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 29, 30; entsprechend (zu Abs. 2 a.F.) auch Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 76.

³⁰ BT-Drs. 17/3124, S. 10; Hellmann/Gärtner, NJW 2011, 961 (964); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 36.

³¹ BT-Drs. 17/3124, S. 10; siehe auch Hellmann/Gärtner, NJW 2011, 961 (964); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 37.

³² Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 37.

³³ BGHSt 40, 97 (102, Einfügungen von mir); ebenso Rössner/Krupna (Fn. 14), § 130 Rn. 5; Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 118.

³⁴ OLG Brandenburg NJW 2002, 1440 (1441); Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 38; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 41.

³⁵ So explizit BGHSt 32, 310 (313); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 46; Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 118.

³⁶ Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 5b; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 46 m.w.N.; siehe auch Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 118.

der Menschlichkeit widersprechen³⁷ – ggf. auch (anders als in § 234a StGB) rein private Aktionen ohne staatliche Beteiligung.³⁸ Beispiele: Gewalttätigkeiten im Sinne des § 125 StGB, Freiheitsberaubungen, gewaltsame Vertreibungen, Pogrome oder Hetzjagden auf Ausländer;³⁹ ggf. aber – bei entsprechender (jeweils besonders zu prüfender) Intensität – auch Gewalt allein gegen Sachen.⁴⁰

b) Der Herabwürdigungstatbestand der Nr. 2

Der Herabwürdigungstatbestand der Nr. 2 (vgl. oben I., vor 1.) verlangt einen Angriff auf die Menschenwürde durch bestimmte (auch in §§ 90a, 166, 187 StGB wiederkehrende)⁴¹ Formen der Ehrherabsetzung, nämlich:

- durch „Beschimpfen“ als „eine nach Inhalt oder Form besonders verletzendende Äußerung der Missachtung“;⁴² „wobei das besonders Verletzende [...] äußerlich in der Rohheit des Ausdrucks oder inhaltlich in dem Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens oder Zustandes zu sehen ist“;⁴³
- durch „böswilliges Verächtlichmachen“ als jede „aus niederträchtiger, bewusst feindseliger Gesinnung“ heraus (böswillig) erfolgende „auch bloß wertende Äußerung, durch die jemand als der Achtung der Staatsbürger unwert oder unwürdig hingestellt wird“;⁴⁴
- durch „Verleumdungen“ als „das wider bessere Wissen“ – d.h. mit *dolus directus* II – „aufgestellte oder verbreitete Behaupten einer Tatsache, die geeignet ist, die Betroffenen in ihrer Geltung und in ihrem Ansehen herabzuwürdigen“.⁴⁵

Da es dabei aber nicht einfach um einen gegenüber §§ 185 ff. StGB erweiterten Ehrenschatz geht⁴⁶ (und auch nicht um eine Verselbständigung kollektiven Ehrenschatzes⁴⁷), sondern eben um den höherrangigen Schutz der Menschenwürde (auch hier – vgl. bereits oben vor I. – nicht verstanden als abstraktes Rechtsgut, sondern als vor konkreter Verletzung zu schützende Menschenwürde einzelner Personen⁴⁸), sind nur besonders massive Schmähungen, Diskriminierungen und Difamierungen als strafbar anzusehen,⁴⁹ die sich nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte, sondern gegen den die menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit richten.⁵⁰ Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) steht einer zu weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals Menschenwürde entgegen.⁵¹ Zu berücksichtigen ist immer auch der Kontext der Äußerung: So „darf eine Zeitungüberschrift nicht isoliert von dem dazugehörigen Zeitungsbericht betrachtet werden“.⁵² Wichtige Fälle sind ausländerfeindliche Parolen und antisemitische Agitation.⁵³

3. Die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens

Die Handlungen des Abs. 1 müssen geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören (vgl. bereits oben, vor I.). Das erfordert nicht die öffentliche Begehung der Tat, so dass auch Äußerungen gegenüber Einzelnen und Flüsterpropaganda in Frage kommen.⁵⁴ Jedoch ist nötig, dass ein Bekanntwerden des Angriffs in einer breiteren Öffentlichkeit in Aussicht steht.⁵⁵ Von Bedeutung ist hier insbesondere der Fall zu erwartender *medialer Verbreitung* durch Presse und Rundfunk, und zwar nicht nur, wenn – etwa bei Einsendung einer Äußerung volksverhetzenden Inhalts an eine Zeitung – mit kommentarlosem Abdruck (als „Leserbrief“), sondern auch, wenn (nur) mit Wiedergabe in Form kritisch-ablehnender Berichterstattung zu rechnen ist.⁵⁶ Der etwaige Verzicht des Medien-

³⁷ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 44, im Anschluss an BGH HRRS 2008, Nr. 458 Rn. 16; ebenso Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 47.

³⁸ Kühl (Fn. 7), § 130 Rn. 5; Rössner/Krupna (Fn. 14), § 130 Rn. 5; Fischer (Fn. 7), § 130 Rn. 10.

³⁹ Vgl. Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 44; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 47; Fischer (Fn. 7), § 130 Rn. 10a.

⁴⁰ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 44; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 48; Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130 Rn. 5.

⁴¹ Vgl. zum „Beschimpfen“ und „böswillig Verächtlichmachen“ bereits Heinrich, ZJS 2017, 301 (315) zu § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

⁴² RGSt 57, 209 (211); 61, 308; BGHSt 7, 110; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 51; ebenso Hilgendorf/Valerius (Fn. 5), Rn. 381; Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 119.

⁴³ BGHSt 7, 110 (*Hervorhebung* im Original) sowie – zu § 90a StGB – Steinmetz, in: Joecks/Miebach (Fn. 6), § 90a Rn. 11; Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 13), § 90a Rn. 8.

⁴⁴ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 101, 52; siehe auch Hilgendorf/Valerius (Fn. 5), Rn. 381; Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 119, sowie vertiefend Heinrich, ZJS 2017, 301 (315).

⁴⁵ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 53; siehe auch Rössner/Krupna (Fn. 14), § 130 Rn. 6.

⁴⁶ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 46; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 50; siehe auch Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 17.

⁴⁷ So aber Jakobs, ZStW 97 (1985), 751 (782): „Ausgliederung von Kollektivbeleidigung“.

⁴⁸ So explizit Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 51; in diesem Sinn auch Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 17.

⁴⁹ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 55; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 51; ausführlich Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130 Rn. 7 ff.

⁵⁰ BVerfG NJW 2001, 61 (63); BVerfG NJW 2010, 2193 (2195); BGHSt 36, 83 (90); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 55.

⁵¹ BVerfG NJW 2001, 61 (Leitsatz 1, 63); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 55; siehe auch Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 117.

⁵² BVerfG NJW 2001, 61 (63); näher zur Kontextabhängigkeit Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 14.

⁵³ Näher hierzu Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 56, 57; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 57, 58.

⁵⁴ OLG Celle NJW 1970, 2257; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 25; Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130 Rn. 11.

⁵⁵ BGHSt 29, 26 (27); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 25; siehe auch Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 16; Mitsch (Fn. 22), 3/5.

⁵⁶ BGHSt 29, 26 (27); Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130 Rn. 11; h.M.; a.A. Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 17.

organs auf publizistische Verwertung vermag dabei die Bejahung einer entsprechenden Eignung nicht zu hindern.⁵⁷

Gerade auch das Einstellen entsprechender Inhalte ins Internet wird in aller Regel zur Annahme friedensstörender Eignung berechtigen,⁵⁸ da zwar aufgrund „der unüberschaubaren Masse von Angeboten im Internet“ gewiss nicht jede Online-Veröffentlichung per se von einer Vielzahl von Nutzern gelesen wird,⁵⁹ andererseits jedoch gerade „Webseiten mit volksverhetzenden Inhalten auf ein erhöhtes Interesse stoßen dürften, da das Internet unter Rechtsextremisten ausgiebig zur Verbreitung ihrer Ideologien genutzt wird“.⁶⁰ Ebenso genügt der massenhafte E-Mail- oder SMS-Versand, ja selbst das Versenden an einzelne Adressaten, wenn mit einer Weiterverbreitung zu rechnen ist.⁶¹

II. Der Verbreitungstatbestand des Abs. 2

Der als allgemeiner Anti-Diskriminierungstatbestand⁶² begriffene Abs. 2 knüpft unmittelbar an die Strafbarstellungen des Abs. 1 an, indem er nunmehr gezielt auch Schriften des dort umrissenen Inhalts und entsprechende via Rundfunk oder Telemedien übermittelte Inhalte in den Fokus nimmt: Stehen nach Abs. 1 die dort genannten zum Hass aufstachelnden bzw. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordernden (Abs. 1 Nr. 1) sowie die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden angreifenden (Abs. 1 Nr. 2) Äußerungen *als solche* unter Strafe, so erweitert Abs. 2 die Strafbarkeit auf deren *mediale Vermittlung* mittels Schriften (Nr. 1) bzw. Rundfunk oder Telemedien (Nr. 2) sowie auf bestimmte damit im Zusammenhang stehende Vorfeldhandlungen (Nr. 3).

Dabei wird es häufig zu Überschneidungen kommen, da auch die unmittelbar „aufstachelnde“, „auffordernde“ oder „angreifende“ Begehung nach Abs. 1 nicht selten mittels medialer Kommunikation, d.h. unter Verwendung von Schriften bzw. Übermittlung entsprechender Inhalte über Rundfunk oder Telemedien stattfinden wird (vgl. oben I. 3.). Zu den unterschiedlichen Anwendungsbereichen der Abs. 1 und 2 im medialen Bereich vgl. nachfolgend Abschnitt 2.

1. Nachdem seit der Gesetzesänderung des Jahres 2011 (vgl. oben I. 1., vor a) die gemeinte Ausrichtung der medial vermittelten Inhalte im Hinblick auf die Angriffsobjekte – d.h. die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Gruppen, Teile der Bevöl-

kerung und Einzelne – mit derjenigen der Äußerungen des Abs. 1 übereinstimmt, unterscheiden sich in dem Bereich, in dem die konkrete Tathandlung sowohl dem Abs. 1 (als Aufstacheln, Auffordern, Angreifen), wie auch dem Abs. 2 (als Verbreiten, Zugänglichmachen etc. von Schriften bzw. Inhalten) unterfällt, diese beiden ersten Absätze des § 130 StGB nurmehr darin, dass es in Abs. 2, anders als in Abs. 1 (vgl. oben I. 3.), im konkreten Einzelfall nicht der (mitunter schwierigen) Feststellung der „Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens“ bedarf – da Abs. 2 eben als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist (vgl. oben, vor I.).

Soweit noch ein weiterer Unterschied darin liegen soll, dass mangels Nennung jenes Eignungs-Erfordernisses in Abs. 2 die in Abs. 1 aus eben diesem Erfordernis gefolgerte Begrenzung auf Gruppen mit hinreichendem Inlandsbezug (oben I. 1. a) entfällt,⁶³ mit der Konsequenz, dass „Angriffsobjekt [...] auch ausschließlich im Ausland lebende [...] Gruppen sein können, und zwar selbst dann, wenn nicht einmal entfernt zu befürchten ist, dass die fragliche Schrift in dem anderen Land jemals bekannt werden wird“,⁶⁴ so vermag das nicht zu überzeugen.⁶⁵ Nicht nur fragt sich bei einer solchen Schutzbereichserweiterung schon, „was bei einem derart ‚abgehobenen‘ Anti-Diskriminierungstatbestand mit weltweiter Schutzrichtung als Rechtsgut bleibt“,⁶⁶ und ist mit Recht hinzuweisen auf die „Fragwürdigkeit einer Strafbestimmung, die den Anspruch erhebt, im entferntesten Winkel dieser Erde lebende nationale usw. Gruppen vor Diffamierung im Inland zu schützen“.⁶⁷

Noch schwerer wiegt, dass der Umstand, dass in Abs. 2 von der Eignung zur Friedensstörung nicht explizit die Rede ist, letztlich doch darin begründet liegt, dass der Gesetzgeber davon ausging, bei medialer Vermittlung volksverhetzender Schriften und Inhalte auf das in Abs. 1 zur Absicherung zutreffender Risikobewertung im Einzelfall als notwendig erachtete Korrektiv⁶⁸ konkreter Eignung zur Friedensstörung verzichten zu können, weil entsprechendes Geschehen für den öffentlichen Frieden bereits per se so gefährlich sei, dass es ohne weitere Vorbehalte bereits als solches unter Strafe gestellt werden könne. Wenn damit aber das Fehlen des Eignungserfordernisses in Abs. 2 dem Umstand geschuldet ist, dass im Fall des dort umrissenen medienbezogenen Tätervorgehens – anders als in Abs. 1 – eine entsprechende Eignung

⁵⁷ Wagner, JR 1980, 120 (121); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 25; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 69.

⁵⁸ BGHSt 46, 212 (219); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 26; Hilgendorf/Valerius (Fn. 5), Rn. 383; siehe auch Eisele (Fn. 7), § 6 Rn. 122.

⁵⁹ Hilgendorf/Valerius (Fn. 5), Rn. 383; entsprechende Bedenken angesichts der „inflationären Einstellung fast jeder Nachricht in das Internet“ auch bei BGH NStZ 2007, 216 (217); siehe auch Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 16.

⁶⁰ So wiederum sehr richtig Hilgendorf/Valerius (Fn. 5), Rn. 383.

⁶¹ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 26; Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 9; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 11.

⁶² Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 62; Fischer (Fn. 7), § 130 Rn. 15; Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 22.

⁶³ So schon BT-Drs. 12/6853, S. 24; siehe auch Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 63; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 76; h.M.

⁶⁴ So bereits kritisch Lenckner/Sternberg-Lieben (Fn. 20), § 130 Rn. 1a; siehe auch Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 63.

⁶⁵ Ebenso Fischer (Fn. 7), § 130 Rn. 16; in diesem Sinne (obgleich vorsichtiger formulierend) jetzt auch Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 1a; kritisch auch bereits König/Seitz, NStZ 1995, 1 (3); Popp, JR 1998, 80 (81).

⁶⁶ Lenckner/Sternberg-Lieben (Fn. 20), § 130 Rn. 1a; siehe auch Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 1a; Fischer (Fn. 7), § 130 Rn. 16.

⁶⁷ Lenckner/Sternberg-Lieben (Fn. 20), § 130 Rn. 12; die Legitimität bezweifelnd Fischer (Fn. 7), § 130 Rn. 17.

⁶⁸ BVerfG JZ 2010, 298 (304); Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 5 (i.V.m. § 126 Rn. 16).

schon generell zu vermuten steht, gibt es keinen Grund anzunehmen, in Abs. 2 gehe es entweder überhaupt nicht um den öffentlichen Frieden oder doch um einen anderen (nämlich nicht-inlands-bezogenen) öffentlichen Frieden, als in Abs. 1.

2. Eine wesentliche Erweiterung gegenüber der bereits in Abs. 1 verankerten Äußerungs-Strafbarkeit ergibt sich für Abs. 2 aber vor allem in dreierlei Hinsicht:

- im Hinblick auf jene Fälle, in denen der die Schriften bzw. Inhalte Verbreitende bzw. Zugänglichmachende mangels Identifikation mit den betreffenden Inhalten nicht im Sinne des persönlichen Äußerungsdelikts⁶⁹ des Abs. 1 selbst „aufstachelt“, „auffordert“ oder „angreift“, sondern er nur fremde, sich nicht zu eigen gemachte Äußerungen mittels Verbreitens etc. kommuniziert,⁷⁰ was vor allem Bedeutung erlangt für im Medienbereich tätige Personen wie Verleger und Redakteure;⁷¹
- im Hinblick auf die nicht als „Äußerung“ einzustufenden Vorfeldhandlungen der Schriftenverbreitung, wie sie in Abs. 2 Nr. 3 aufgelistet sind (Herstellen, Beziehen etc.);
- im Hinblick auf die in Abs. 6 nur für Abs. 2 Nrn. 1, 2 angeordnete Versuchsstrafbarkeit.

3. Zu den in Abs. 2 genannten Varianten der Tatbegehung sei im Wesentlichen nur verwiesen auf die in meinen vorhergehenden Beiträgen zum Medienstrafrecht bereits ausführlich behandelten Abschnitte

- zum Schriftenbegriff,⁷²
- zum Verbreiten etc. von Schriften im Sinne der Nr. 1,⁷³
- zum Zugänglichmachen von Inhalten mittels Rundfunk oder Telemedien gem. Nr. 2,⁷⁴
- zu den in Nr. 3 genannten Tathandlungen.⁷⁵

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass es bei der „Schrift“ nicht von Bedeutung ist, ob sie erst aus der Zeit nach Inkrafttreten der Norm stammt oder aus der davor, sodass auch *vorkonstitutionelle* Schriften, wie Originale aus der

Nazizeit, genügen.⁷⁶ Ebenso ist zu beachten, dass in den Fällen der Nr. 3 (herstellen etc.) der Täter beabsichtigen muss, die Schrift (bzw. „aus ihr gewonnene Stücke“⁷⁷) gem. Nr. 1 (selbst) zu verwenden bzw. einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen (vgl. noch unten VI.).

4. Hervorzuheben ist ferner, dass sich die Pönalisierungen in Abs. 2 Nrn. 1 und 3 zu einem absoluten Herstellungs- und Verbreitungsverbot für volksverhetzende Schriften im Sinne des Abs. 1 zusammenfügen.⁷⁸ Dies erfährt freilich eine nicht unerhebliche Lockerung durch die in Abs. 7 erklärte entsprechende Anwendbarkeit der sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB,⁷⁹ sodass insbesondere kritische, durch distanzwahrende Kommentierung geprägte Presseberichte (wie auch derartige Rundfunk-/Fernsehsendungen) aus der Strafbarkeit herausfallen.⁸⁰

III. Der Leugnungstatbestand des Abs. 3

Der erst mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994⁸¹ eingefügte Leugnungstatbestand (vgl. oben, vor I.) dient dem Schutz vor Verharmlosung und Abstreiten des NS-Gewaltunrechts über den Anwendungsbereich der Beleidigungstatbestände hinaus, insbesondere um dem besonderen Verfolgungsschicksal der Juden Rechnung zu tragen.⁸²

1. Gegenstand des Delikts sind (ausschließlich) unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Verbrechen des Völkermordes gem. § 6 Abs. 1 VStGB. Dabei werden Maßnahmen im Rahmen der Verfolgung von Juden, aber auch von Sinti und Roma sowie anderer Volksgruppen erfasst,⁸³ bedauerlicherweise nicht aber auch Zwangssterilisationen und „Euthanasieaktionen“ an Behinderten, da diese keine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe im Sinne des § 6 Abs. 1 VStGB darstellen.⁸⁴

Nicht nur gegen die Gruppe als solche, sondern auch gegen Einzelpersonen aufgrund deren Gruppenzugehörigkeit gerichtete Aktionen sind relevant, wenn sie in der in § 6 Abs. 1 VStGB geforderten Absicht der zumindest teilweisen Zerstörung der Gruppe erfolgten.⁸⁵

⁶⁹ Vgl. *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 5; *Kindhäuser*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Aufl. 2017, § 130 Rn. 15; *Krauß* (Fn. 5), § 130 Rn. 37.

⁷⁰ Grundlegend hierzu *Hörnle*, NStZ 2002, 113 (116 f.); siehe auch *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 5 a.E.

⁷¹ *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 74; siehe auch *Ostendorf* (Fn. 13), § 130 Rn. 23: „Verleger- und Redakteurstatbestand“.

⁷² *Heinrich*, ZJS 2016, 132 (138 ff.).

⁷³ Zum Verbreiten von Schriften *Heinrich*, ZJS 2016, 569 (570 ff., speziell zur Frage der Internetverbreitung: 578 ff.); zum Der-Öffentlichkeit-Zugänglichmachen *Heinrich*, ZJS 2016, 698 (699 ff.); zum (einfachen) Zugänglichmachen *Heinrich*, ZJS 2016, 698 (702 ff.); zum (individuellen) Anbieten und Überlassen *Heinrich*, ZJS 2017, 25 (26 ff.).

⁷⁴ *Heinrich*, ZJS 2016, 598 (704 ff.).

⁷⁵ Zum Herstellen, Beziehen, Liefern und Vorrätighalten *Heinrich*, ZJS 2017, 25 (28 ff.); zum (feilbietenden) Anbieten und Bewerben *Heinrich*, ZJS 2017, 25 (31 ff.); zum Einführen und Ausführen *Heinrich*, ZJS 2017, 25 (34 ff.).

⁷⁶ OLG Celle JR 1998, 79 mit Anmerkung *Popp*, JR 1998, 80 (81); *Otto*, Grundkurs Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2005, § 63 Rn. 35; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 68.

⁷⁷ Hierzu näher *Heinrich*, ZJS 2017, 25 (28, 29).

⁷⁸ Vgl. *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 74.

⁷⁹ Zu dieser bereits *Heinrich*, ZJS 2017, 301 (304 f.).

⁸⁰ *Krauß* (Fn. 5), § 130 Rn. 132; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 107; abweichend *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130 Rn. 16.

⁸¹ Durch Art. 1 Nr. 7 Verbrechensbekämpfungsgesetz, BGBl. I 1994, S. 3186 (3187), in Kraft ab 1.12.1994.

⁸² Näher zu den Motiven des Gesetzgebers *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 75; siehe auch BT-Drs. 12/7421, S. 4.

⁸³ Vgl. BT-Drs. 12/7421, S. 4; *Stegbauer*, NStZ 2000, 281 (285); *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 85.

⁸⁴ *Stegbauer*, NStZ 2000, 281 (285); *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 85; *Ostendorf* (Fn. 13), § 130 Rn. 24.

⁸⁵ *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 85; *Krauß* (Fn. 5), § 130 Rn. 108; siehe auch *Stegbauer*, NStZ 2000, 281 (285).

2. Als mögliche Tathandlungen nennt Abs. 3 das Billigen, Leugnen und Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordgeschehens. Dabei bedeutet

- Billigen: das ausdrückliche oder konkludente Gutheißen mittels aus sich selbst heraus verständlicher, d.h. unmittelbar und „ohne Deuteln“ erkennbarer Kundgabe.⁸⁶ Das Distanzieren von einzelnen Gewalttaten bzw. -aspekten (z.B. der Ermordung von Kindern) schließt ein Billigen des Gesamtgeschehens im Übrigen nicht aus.⁸⁷
- Leugnen: das explizite oder konkludente Bestreiten, Inabredestellen oder Verneinen von als historische Tatsache nachweisbarem (nicht aber von wissenschaftlich umstrittenem⁸⁸) nationalsozialistischem Völkermordgeschehen;⁸⁹ ein bloßes Bezweifeln genügt nicht.⁹⁰ Unerheblich ist, ob der Täter sich von den bestrittenen Taten distanziert bzw. den bestrittenen Genozid als etwas auch seiner Meinung nach Verwerfliches hinstellt.⁹¹
- Verharmlosen: das Herunterspielen oder Beschönigen des betreffenden Geschehens in tatsächlicher Hinsicht, das Verschleiern seines wahren Gewichts oder das Bagatellisieren bzw. Relativieren seines Unrechtsgehalts.⁹² Neben qualitativem Verharmlosen (wie: im Krieg geschähen eben schlimme Dinge) genügt auch quantitatives (etwa durch Herunterrechnen der Opferzahlen).⁹³

Das Bestreiten des Holocausts wird oft mit dem (irreführenden) Schlagwort „Auschwitzlüge“ belegt⁹⁴ (treffender wäre: „Auschwitzleugnung“⁹⁵). Von „qualifizierter Auschwitzlüge“ ist die Rede, wenn das Bestreiten in verhetzender Form erfolgt oder mit feindseligen Angriffen verbunden wird;⁹⁶ besonders perfide erscheint es, wenn (im Sinne einer Umkehrung der Schuldzuweisung) der Holocaust als „Erfindung

jüdischer Kreise“, als „zur Knebelung und Ausbeutung Deutschlands erfundene Lügengeschichte“ dargestellt wird.⁹⁷

3. Die billigenden, leugnenden oder verharmlosenden Äußerungen müssen öffentlich oder in einer Versammlung erfolgen, wobei insbesondere auch das Verbreiten von entsprechenden (*eigenen!*) Äußerungen über Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie – bei entsprechender Breitenwirkung – über das Internet als „öffentliches“ Begehen einzustufen ist.⁹⁸ Im Bereich medialen Vermitteln tritt noch die Regelung des Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 zur Erfassung *nicht zu eigen gemachter* Äußerungen ergänzend hinzu; das Miteinander der Regelungen entspricht insofern dem zwischen Abs. 1 und Abs. 2 (vgl. oben II. 2.).

Was die „Versammlung“ anlangt, so ist – nicht anders, als im Rahmen des § 111 StGB (vgl. oben A. III.) – unter dem Aspekt einer der öffentlichen Begehung entsprechenden Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens (vgl. oben, vor I.) – und daraus resultierend in Abweichung vom Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes oder auch etwa des § 86a StGB (mehr als drei Personen⁹⁹) – nur die zu einem bestimmten Zweck erfolgende (nicht unbedingt öffentliche) Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen zu verstehen.¹⁰⁰

4. Die Äußerungen müssen schließlich (nicht anders als bei Abs. 1, vgl. oben I. 3.) „in einer Weise“ erfolgen, „die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ (abstrakt-konkretes Gefährdungsdeldikt, vgl. oben, vor I.) – was bei den von Abs. 3 ja ausschließlich erfassten öffentlich oder in Versammlungen getätigten Äußerungen nur selten zu verneinen sein wird, wie insbesondere bei evident bagatellarischem Inhalt (so möglicherweise beim Abstreiten oder Verharmlosen nur konkreter einzelner Gewalttaten außerhalb des Kernbereichs des NS-Unrechts¹⁰¹), aber ggf. auch im Rahmen ausnahmsweise risikoarmer Kundgabesituationen (wie etwa, „wenn der angesprochene Adressatenkreis in einer geschlossenen Versammlung gegen derartige Äußerungen völlig immun ist und auch keine Gefahr besteht, dass diese auch in einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden“¹⁰²). Auch eine im Rahmen einer Versammlung im Ausland erfolgende Holocaust-Leugnung kann „unbeschadet der inländisch ausgerichteten Schutzrichtung des § 130 Abs. 3 StGB gleichwohl zur Friedensstörung [...] geeignet sein, sofern unter den Zu-

⁸⁶ Vgl. BGHSt 22, 282 (286, 287); OLG Brandenburg NStZ-RR 2017, 13 (14); Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 105; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 79.

⁸⁷ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 105; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 79; Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130 Rn. 23.

⁸⁸ Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 19; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 80; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 106.

⁸⁹ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 106; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 80; Kindhäuser (Fn. 69), § 130 Rn. 22.

⁹⁰ Beisel, NJW 1995, 997 (1000); Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 27; Rössner/Krupna (Fn. 14), § 130 Rn. 9.

⁹¹ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 106; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 19; Kindhäuser (Fn. 69), § 130 Rn. 22.

⁹² Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 107; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 82; Rössner/Krupna (Fn. 14), § 130 Rn. 9.

⁹³ Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 28; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 107; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 21.

⁹⁴ Vgl. etwa Kindhäuser (Fn. 69), § 130 Rn. 20; Kühl (Fn. 7), § 130 Rn. 8a; Maurach/Schroeder/Maiwald (Fn. 13), § 60 Rn. 63.

⁹⁵ So auch Hilgendorf/Valerius (Fn. 5), Rn. 387; in diesem Sinne Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130, Überschrift vor Rn. 20.

⁹⁶ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 106; siehe auch Hilgendorf/Valerius (Fn. 5), Rn. 388; Kindhäuser (Fn. 69), § 130 Rn. 20.

⁹⁷ Vgl. hierzu etwa BGHSt 31, 226 (231); 40, 97 (100); Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 106.

⁹⁸ BGHSt 46, 212 (217); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 83, 84; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 110. Ausführlich hierzu bereits Heinrich, ZJS 2016, 698 (709).

⁹⁹ Laufhütte/Kuschel, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 4, 12. Aufl. 2007, § 86a Rn. 20; Steinmetz (Fn. 43), § 86a Rn. 24.

¹⁰⁰ Vgl. nur etwa Kindhäuser (Fn. 69), § 130 Rn. 223 i.V.m. § 111 Rn. 9; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 22 i.V.m. § 90 Rn. 5.

¹⁰¹ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 112; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 86; siehe auch Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 22.

¹⁰² So ganz richtig Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 22.

hören zahlreiche Deutsche sind, die anschließend an ihre Wohnorte in Deutschland zurückkehren“.¹⁰³

IV. Der Billigungstatbestand des Abs. 4

Mit dem am 1.4.2005 in Kraft getretenen Billigungstatbestand des Abs. 4¹⁰⁴ (zur Terminologie oben, vor I.) schließt sich der Reigen der Volksverhetzungsdelikte, indem nun – in Fortschreibung des Abs. 3 – auch die breitenwirksame Beweihräucherung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes unter Strafe gestellt ist. Anders als in Abs. 3 geht es hier nicht um das Herausheben konkreter Akte nationalsozialistischen Machtmissbrauchs, sondern das Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als solcher.¹⁰⁵ Die Regelung ist ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei ihr nicht um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG handelt,¹⁰⁶ mit Blick auf die historisch bedingte Ausnahmesituation Deutschlands verfassungsmäßig.¹⁰⁷

1. Der Begriff der „nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ ist im Wesentlichen geprägt durch die unter ihrer Ägide zu verzeichnenden *elementaren Menschenrechtsverletzungen*, so dass sich die Tathandlungen des Abs. 4 gerade auf derartige systematisch begangene Ausformungen nationalsozialistischen Unwesens beziehen müssen.¹⁰⁸ Die positive Würdigung unterhalb dieser Schwelle angesiedelten „üblichen Regierungshandelns“ (Stichwort etwa: Autobahnbau) ist demgemäß nicht erfasst.¹⁰⁹

2. Als Tathandlungen kommen (wie in Abs. 3) wiederum drei Varianten in Betracht:

- Das Billigen im Sinne ausdrücklichen oder schlüssigen Gutheißen (vgl. schon oben III. 2.); eine vorbehaltlose Zustimmung ist nicht vonnöten, es genügt vielmehr, wenn der Täter die Gewalt- und Willkürherrschaft als „bedauerlich, aber unvermeidbar“ hinstellt.¹¹⁰
- Das Verherrlichen als Berühmen der Nazi-Diktatur als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes,¹¹¹ wobei eine direkte Glorifizierung nicht erforderlich ist,

wenn nur ein entsprechender Bewertungszusammenhang in der Darstellung erkennbar wird;¹¹² das Preisen einer führenden Person des Dritten Reiches kann ebenso genügen,¹¹³ wie das öffentliche Tragen eines T-Shirts mit dem Aufdruck „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“.¹¹⁴

- Das Rechtfertigen als Verteidigen der menschenrechtsverletzenden Gewalt- und Willkürmaßnahmen als notwendiges Vorgehen des NS-Staates.¹¹⁵

3. Die Tat muss (wie auch bei Abs. 3) öffentlich (insbesondere über Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) oder in einer Versammlung begangen werden (zu beidem oben III. 3.). Im Bereich medialen Vermitteln tritt wiederum (wie auch beim Leugnungstatbestand des Abs. 3, vgl. oben III. 3.) noch die Regelung des Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 zur Erfassung *nicht zu eigen gemachter* Äußerungen ergänzend hinzu; auch hier wieder entspricht das Miteinander der Regelungen insofern dem zwischen Abs. 1 und Abs. 2 (vgl. oben II. 2.).

Überdies muss die Tat „in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise“ begangen werden, was nur dann der Fall ist, wenn die Tathandlung den Wert- und Achtungsanspruch als Teil der persönlichen Würde der Opfer verletzt.¹¹⁶ Da dies freilich regelmäßig der Fall sein wird,¹¹⁷ dürfte sich aus diesem Merkmal wohl nur in seltenem Falle eine Tatbestands einschränkung ergeben.¹¹⁸

4. Als letztes schließlich muss die Tat zu einer (im konkreten Fall auch festzustellenden!) Störung des öffentlichen Friedens führen (vgl. bereits oben, vor I.), die bloße Eignung zur Friedensstörung genügt (anders als in Abs. 1 und Abs. 3) noch nicht. Dies erschwert die Anwendbarkeit des Abs. 4 in erheblichem Maße.¹¹⁹ Eine Störung wurde aber z.B. bejaht bei geplanten Versammlungen „zum Gedenken an Rudolf Heß“.¹²⁰

V. Der Verbreitungstatbestand des Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nrn. 1-3

Was das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 prägt (vgl. oben II., vor 1., sowie II. 2.), gilt auch im Hinblick auf das Miteinander von Abs. 3 und 4 einerseits und Abs. 5 andererseits: Ste-

¹⁰³ So erst jüngst BGH NStZ 2017, 146 (Leitsatz 1, 147).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Gesetz v. 24.3.2005, BGBl. I 2005, S. 969; vgl. Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 113.

¹⁰⁵ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 113; Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 30; siehe auch Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130 Rn. 30.

¹⁰⁶ Vgl. BVerfGE 124, 300 (321 ff.); Degenhardt, JZ 2010, 306 (307 ff.); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 89.

¹⁰⁷ BVerfGE 124, 300 (327 ff.); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 89, 90; siehe auch Berg, in: Dannecker (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1.4.2007, 2007, S. 1065 (1078).

¹⁰⁸ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 115; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 95; siehe auch Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 22a.

¹⁰⁹ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 95; Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 30; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 115.

¹¹⁰ BT-Drs. 15/5051, S. 5; Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 41; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 92.

¹¹¹ BT-Drs. 15/5051, S. 5; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 116; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 93.

¹¹² BT-Drs. 15/5051, S. 5; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 22b; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 116.

¹¹³ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 93; Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 30; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 22b.

¹¹⁴ AG Schwedt v. 6.3.2007, bei Stegbauer, NStZ 2008, 73 (79); Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 93.

¹¹⁵ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 94; Ostendorf (Fn. 13), § 130 Rn. 35; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 117.

¹¹⁶ Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 119; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 97; siehe auch Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130 Rn. 22d.

¹¹⁷ BT-Drs. 15/5051, S. 5; Krauß (Fn. 5), § 130 Rn. 119; Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 97.

¹¹⁸ Demgemäß Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 46: „Das Merkmal muss als missglückt bezeichnet werden.“

¹¹⁹ Schäfer (Fn. 6), § 130 Rn. 98; näher Fischer (Fn. 7), § 130 Rn. 40; Lohse (Fn. 21), § 130 Rn. 45.

¹²⁰ BayVGH BayVBl. 2005, 755; BayVGH BayVBl. 2006, 760; BayVGH BayVBl. 2008, 109; BVerwG NJW 2009, 98.

hen nach Abs. 3 und 4 die betreffenden Äußerungen als solche unter Strafe, so erweitert Abs. 5 die Strafbarkeit auf deren mediale Vermittlung mittels Schriften (Abs. 5 S. 1) bzw. Rundfunk oder Telemedien (Abs. 5 S. 2) sowie auf bestimmte im Zusammenhang mit Schriften stehende Vorfeldhandlungen (wiederum Abs. 5 S. 1). Die vor dem 49. StrÄndG¹²¹ frappierende¹²² Nichtinbezugnahme auch des Abs. 2 Nr. 2 zu Rundfunk- und Telemedieninhalten ist mit Abs. 5 S. 2 nunmehr korrigiert.

Die Strafe ist dem Abs. 2, nicht den Abs. 3 und 4 zu entnehmen, wobei die Strafrahenabsenkung gegenüber Abs. 3 alles andere als plausibel erscheint.¹²³

Wenn Abs. 5 S. 1 und S. 2 Bezug nehmen auf den „in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt“, ist damit auch die konkrete Eignung zur Friedensstörung (in Abs. 3) bzw. der tatsächliche Eintritt einer Friedensstörung (in Abs. 4) gemeint,¹²⁴ so dass die Feststellung des Vorliegens dieser Umstände (und des darauf bezogenen zumindest bedingten Vorsatzes,¹²⁵ vgl. nachfolgend VI.) auch Voraussetzung der Strafbarkeit nach Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 ist.¹²⁶

Zu beachten ist auch die erst im Jahr 2015 durch das gerade erwähnte 49. StrÄndG in Abs. 6 eingefügte Versuchsstrafbarkeit.

VI. Der subjektive Tatbestand

1. Im Rahmen aller Einzeltatbestände ist grundsätzlich bedingter Vorsatz ausreichend, der sich in Abs. 1 und 3 auch auf die Eignung zur Friedensstörung bzw. in Abs. 4 auf den tatsächlichen Eintritt einer solchen Störung erstrecken muss¹²⁷ – was übrigens auch im Hinblick auf Abs. 5 zu beachten ist (vgl. soeben Abschnitt V).

2. Darüber hinaus ist beim Aufstacheln und Auffordern in Abs. 1 Nr. 1 (schon begrifflich) zielgerichtetes Handeln (dolus directus I) nötig (vgl. oben I. 2. a),¹²⁸ und auch die Tathandlungen des Abs. 2 Nr. 3 müssen in der Absicht der Verwendung bzw. Verwendungsermöglichung erfolgen¹²⁹ (oben II 3). Das Verleumden in Abs. 1 Nr. 2 schließlich setzt

ein Handeln wider besseres Wissen (d.h. dolus directus II) voraus¹³⁰ (vgl. bereits oben I. 2. b).

3. Schwierigkeiten¹³¹ bereitet in Abs. 3 das „Leugnen“: Nach der Rechtsprechung des BGH¹³² sei „als vorsätzliches Leugnen im Sinne dieses Tatbestands das bewusste Abstreiten des bekanntermaßen historisch anerkannten Holocaust ausreichend“, ohne dass es dabei einer „bewussten Lüge“ bedürfe – sodass auch das Bestreiten seitens vom Gegenteil überzeugter, die Augen vor der Wahrheit verschließender Verblendeter tatbestandsmäßig sein könne – was der Intention des Gesetzgebers entspricht, auch „Unbelehrbare“ zu erfassen.¹³³

Dies geht jedoch über den möglichen Wortsinn von „Leugnen“ hinaus¹³⁴ und überschreitet damit unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG¹³⁵ die Grenze zulässiger Tatbestandsauslegung. Richtigerweise setzt „Leugnen“ – anders als bloßes „Bestreiten“¹³⁶ – unverzichtbar Vorsatz (zumindest bedingten¹³⁷) hinsichtlich der Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung voraus; wer also von der Nichtexistenz des Holocaust überzeugt ist, kann ihn nicht „leugnen“.¹³⁸

4. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass – unbeschadet einer etwaigen Strafbarkeit nach § 130 Abs. 3, Abs. 5 S. 2 StGB (vgl. § 4 Abs. 1 JMStV) – gem. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 lit. d, 4 Abs. 1 Nr. 4 JMStV jedenfalls eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer im Bereich der Telemedien „als Anbieter [...] vorsätzlich oder fahrlässig [...] Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die [...] eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen“. Mit der darin liegenden Erweiterung auch auf fahrlässiges Verhalten wird das

¹²¹ Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, v. 21.1.2015, BGBl. I 2015, S. 10.

¹²² Vgl. *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 23: „erstaunlich“.

¹²³ So auch *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 23.

¹²⁴ Explizit hiergegen jedoch *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130 vor Rn. 25; ebenso *Fischer* (Fn. 7), § 130 Rn. 41.

¹²⁵ So explizit auch *Kühl* (Fn. 7), § 130 Rn. 12; *Eisele* (Fn. 7), § 6 Rn. 137.

¹²⁶ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 121; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 99; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 23.

¹²⁷ *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 5), Rn. 397; *Eisele* (Fn. 7), § 6 Rn. 137; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 24; *Fischer* (Fn. 7), § 130 Rn. 44.

¹²⁸ Vgl. nur *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 128; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 101; *Fischer* (Fn. 7), § 130 Rn. 44.

¹²⁹ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 129; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 102; *Fischer* (Fn. 7), § 130 Rn. 44.

¹³⁰ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 128; siehe auch *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 5d; *Fischer* (Fn. 7), § 130 Rn. 11.

¹³¹ *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 20, spricht gar von „kaum lösbaren Problemen“.

¹³² BGHSt 47, 278 (282) mit zustimmender Anmerkung *Stegbauer*, JR 2003, 74.

¹³³ Vgl. BT-Drs. 12/7960, S. 4, sowie BT-Drs. 12/8411, S. 4; siehe auch BGHSt 47, 278 (281 f.).

¹³⁴ Vgl. *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 20, unter Bezugnahme auf den Duden: „etwas Offenkundiges wider besseres Wissen für unwahr [...] erklären und nicht gelten lassen“; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 103.

¹³⁵ So explizit auch *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130 Rn. 27.

¹³⁶ Ganz richtig auf diesen Unterschied hinweisend *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 20.

¹³⁷ Der i.d.R. leicht nachweisbar sein wird, siehe *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 103; *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 130.

¹³⁸ So neben den in Fn. 134-136 Genannten auch *Fischer* (Fn. 7), § 130 Rn. 45 ff.; *Kühl* (Fn. 7), § 130 Rn. 8; *Kindhäuser* (Fn. 69), § 130 Rn. 29; a.A. *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn. 13), § 60 Rn. 68; *Rackow*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.8.2017, § 130 Rn. 44.

Auschwitzleugnen zum absolut unzulässigen Telemedienangebot.¹³⁹

VII. Die Tatbestandseinschränkung des Abs. 7 i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB

Durch die Verweisung in Abs. 7 wird die in § 86 Abs. 3 StGB verankerte sog. Sozialadäquanzklausel¹⁴⁰ auch für das Delikt der Volksverhetzung in Geltung gesetzt, freilich nur für die Teiltatbestände der Abs. 2-5, nicht aber für Abs. 1 – was schlicht darauf beruht, dass die dort pönalisierte Tathandlungen (Aufstacheln etc.) unter keinen Umständen als legitimes Verhalten vorstellbar erscheinen.¹⁴¹ Bei Überschneidungen im Anwendungsbereich (vgl. oben II., vor 1.) ändert auch ein im Hinblick auf die Tatbestände der Abs. 2-5 zu bejahendes Eingreifen der Sozialadäquanzklausel nichts an der weiterbestehenden Strafbarkeit nach Abs. 1.¹⁴²

Die als Tatbestandsausschluss¹⁴³ fungierende Strafbarkeitsbeschränkung hat vor allem Bedeutung für die journalistische Tätigkeit (vgl. § 86 Abs. 3 StGB: „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte“). Sie greift freilich nur ein, wenn nicht (etwa mangels kritischer, distanzierender Begleit- oder Rahmenkommentierung, siehe oben II. 4.) der Eindruck entsteht, die Publikation sei nur Ausdruck einer bloßen Sprachrohrfunktion der Medien.¹⁴⁴

D. Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)

Nicht anders als § 130 StGB (oben C., vor I.) dem Schutz des (innerstaatlichen) öffentlichen Friedens verpflichtet,¹⁴⁵ soll § 130a StGB bereits weit im Vorfeld von Gewaltverbrechen¹⁴⁶ und noch deutlich unterhalb der Schwelle von Anstiftung (§§ 26, 30 StGB) und Aufforderung (§ 111 StGB als Sonderform der Teilnehmerhaftung, vgl. oben A. I.)¹⁴⁷ „die Propagierung einfach nachzumachender Gewaltanwendungsrezepte erfassen“.¹⁴⁸ Letztlich nicht anders als bei § 130 StGB (oben C., vor I.) ist es Zweck der Vorschrift, „der Gefährdung der Allgemeinheit durch das Entstehen eines psychischen Klimas, in dem schwere, sozialschädliche Gewalttaten gedeihen kön-

nen, entgegenzuwirken“.¹⁴⁹ Dabei geht es der Vorschrift aber – zumindest mittelbar – auch um die Bewahrung der von den Katalogtaten des § 126 Abs. 1 StGB verletzten Individualrechtsgüter.¹⁵⁰

Gerade das Internet als Tummelplatz von „Brandstiftern“ jedweder Couleur ermöglicht es nicht nur, mit wenigen Mausklicks auf Backrezepte, Haushaltstipps oder Kontaktanzeigen zuzugreifen, sondern auch, nicht minder einfach, regelrechte „Gebrauchsanweisungen“ zur Straftatbegehung (im Szene-Jargon: „Kochbücher“¹⁵¹) herunterzuladen – von minutiösen Anleitungen zum Gebrauch eines Dietrichs bei Wohnungseinbrüchen bis hin zu detailgenauen Bauplänen von Sprengstofffallen (oder Schlimmerem). Derartiger Online-Agitation zumindest im Bereich schwerer, friedensgefährdender Gewaltdelinquenz entgegenzuwirken, ist mittlerweile zur ernstzunehmenden Herausforderung des (in der gerichtlichen Praxis bislang eher unterrepräsentierten¹⁵²) § 130a StGB geworden.

Die als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltete Strafnorm¹⁵³ (vgl. hierzu noch unten II. 1. a), der es in all ihren Begehungsvarianten um die – möglichst zu unterbindende – „Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat“ geht (dazu nachfolgend I.), umfasst in den Absätzen 1 und 2 drei deutlich voneinander zu unterscheidende Teiltatbestände:

Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 stellen das Verbreiten bzw. Zugänglichmachen von Schriften, die geeignet sind, dergestalt als Anleitung zu dienen, unter Strafe (erweitert in Abs. 3 auf mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Inhalte¹⁵⁴):

- Abs. 1 gilt dem Fall, dass die Schrift „nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche [in § 126 Abs. 1 genannte] Tat zu begehen“ (näher unten II.);
- Abs. 2 Nr. 1 dagegen betrifft unter Verzicht auf dies (objektive) Erfordernis des „Bestimmtheits“ den Fall, dass – nur, aber immerhin – die (subjektive) Absicht des medial agierenden Täters besteht, jene Bereitschaft anderer zur Tatbegehung zu fördern oder zu wecken (näher unten III.).

Demgegenüber erfasst Abs. 2 Nr. 2 das öffentlich oder in einer Versammlung in eben dieser Absicht erfolgende tatsächliche Geben einer solchen Anleitung (näher unten IV.).

¹³⁹ Vgl. bereits *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 20 a.E.

¹⁴⁰ Dazu bereits *Heinrich*, ZJS 2017, 301 (304 f.).

¹⁴¹ Was sich freilich auch für die Tathandlungen der Abs. 3, 4 (Billigen etc.) aufzudrängen scheint.

¹⁴² *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 105; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130 Rn. 25.

¹⁴³ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 131; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 105; *Ostendorf* (Fn. 13), § 130 Rn. 38.

¹⁴⁴ *Krauβ* (Fn. 5), § 130 Rn. 132; *Schäfer* (Fn. 6), § 130 Rn. 107; zu den Kriterien EGMR NStZ 1995, 237 (239).

¹⁴⁵ *Krauβ* (Fn. 5), § 130a Rn. 1; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 1; *Lohse* (Fn. 21), § 130a Rn. 3.

¹⁴⁶ *Krauβ* (Fn. 5), § 130a Rn. 1, 2; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 1; *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 3.

¹⁴⁷ Vgl. bereits BT-Drs. 10/6356, S. 12 f.; *Krauβ* (Fn. 5), § 130a Rn. 2, 11; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 2.

¹⁴⁸ *Krauβ* (Fn. 5), § 130a Rn. 1; im Anschluss an BT-Drs. 10/6356, S. 12; ebenso *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 1.

¹⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 10/6286, S. 8; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 1; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 1.

¹⁵⁰ So zu Recht *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 2; *Kindhäuser* (Fn. 69), § 130a Rn. 1; *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 2.

¹⁵¹ Vgl. BT-Drs. 10/6286, S. 8; *Kindhäuser* (Fn. 69), § 130a Rn. 4; *Lohse* (Fn. 21), § 130a Rn. 13.

¹⁵² Näher hierzu *Krauβ* (Fn. 5), § 130a Rn. 5; *Ostendorf* (Fn. 13), § 130a Rn. 5 f.; *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 4.

¹⁵³ *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 2; *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 2; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 2.

¹⁵⁴ Ausführlich hierzu *Heinrich*, ZJS 2016, 698 (704 ff.).

I. Der zentrale Begriff der „Anleitung“

Dreh- und Angelpunkt der Norm ist in all den soeben beschriebenen Teiltatbeständen die „Anleitung“ zu Taten nach § 126 Abs. 1 StGB. Dabei geht es freilich nur in Abs. 2 Nr. 2 darum, dass auch *tatsächlich* eine Anleitung gegeben wird, während es in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 lediglich auf die *Eignung* der hier als konkretes Tatmittel in Rede stehenden Schrift ankommt, als Anleitung zu dienen. Für beides jedoch ist es zunächst unverzichtbar zu wissen, was eine „Anleitung“ ist¹⁵⁵ – ein Umstand, der ob des besonderen Augenmerks, das meist auf die „Eignung, als Anleitung zu dienen“, gerichtet ist, nicht immer hinreichend Beachtung findet.¹⁵⁶

1. Unter „Anleitung“ ist nach gängiger Auffassung eine unterweisende Darlegung zu verstehen, die – insbesondere durch Hinweise technischer Art – Kenntnisse darüber vermittelt, wie solche Taten begangen werden können.¹⁵⁷ Wichtig ist dabei zu erkennen, dass es bei einer „Anleitung“ nicht einfach nur um das Vermitteln von Informationen als solches geht: Eingedenk dessen, dass dem Begriff der „Anleitung“ – nicht anders als dem der „Gebrauchsanweisung“ oder dem des „Bauplans“ – ein finales Element zu eigen ist,¹⁵⁸ zeichnet sich eine „Anleitung“ gerade dadurch aus, dass die betreffenden Informationen *ergebnisorientiert* dargeboten werden, geht es eben darum, mit Hilfe der Informationen ein gesetztes Ziel zu erreichen¹⁵⁹ – nicht anders, als es Zweck eines Kochrezepts ist, eine Speise zuzubereiten.

Mit anderen Worten: „Anleitung“ ist nicht bloß Information, sondern Instruktion.

2. Damit setzt eine „Anleitung“ im Sinne des § 130a StGB stets zweierlei voraus:¹⁶⁰ zum einen die notwendigen Informationen darüber, wie man eine in § 126 Abs. 1 StGB genannte rechtswidrige Tat zur Ausführung bringen kann, sowie zum anderen das Erkennbarwerden dessen, dass diese Informationen gerade auch der Realisierung eines solchen Vorhabens dienen können bzw. sollen. In diesem Sinne ist es denn auch zu verstehen, wenn es mitunter heißt:¹⁶¹ „Anleiten zu einer Tat erfordert, dass über die Möglichkeiten der Tatausführung [...] Informationen mit der Tendenz zur Förderung der Tatbegehung gegeben werden“, oder wenn die Rede ist von einer „tendenziell auf Begehung gerichteten Handlungsbeschreibung“.

Keine „Anleitung“ zur Straftatbegehung sind mithin sog. neutrale Schriften, d.h. Schriften, die ihrem Inhalt nach nicht auf (noch zu begehende) rechtswidrige Taten Bezug nehmen,¹⁶² wie etwa „Lehrbücher der Physik, Chemie oder Technik, wissenschaftliche Grundlagenwerke, Patentschriften, Bedienungsanleitungen für technische Geräte, militärische oder polizeiliche Dienstvorschriften, Anleitungen zur Sprengung von Bauwerken durch Abbruchunternehmen, Kriminalromane, Kriminalfilme, Dokumentarfilme über Straftaten oder Kriegsereignisse usw.“¹⁶³ Zur weiteren Frage ihrer „Eignung, als Anleitung zu dienen“, vgl. unten II. 1. b).

3. Eine „Anleitung“ zu einer in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat liegt nicht nur dann vor, wenn umfassende Instruktionen zur Durchführung einer Katalogtat gegeben werden, sondern *schon dann*, wenn sich die Hinweise nur auf einen (hinreichend wichtigen) Teilbereich der Tatbegehung beziehen.¹⁶⁴ Durchaus genügend sind somit Instruktionen allein zur Waffentechnik, zur Logistik, zur Fluchtvorbereitung oder zu einem anderen bedeutsamen Aspekt der Tatbegehung.¹⁶⁵

Und selbst in diesem begrenzten Rahmen müssen die Instruktionen nicht erschöpfend sein. Es genügt vielmehr, wenn sie in der Lage sind, zu dem betreffenden (wichtigen) Aspekt der Tatbegehung zumindest einen, wenn auch noch im Detail ergänzungsbedürftigen, so doch aus sich selbst heraus nachvollziehbaren *wesentlichen Teil* der insoweit notwendigen Kenntnisse zu vermitteln,¹⁶⁶ sodass sie die Tatbegehung zu ermöglichen oder erheblich zu erleichtern vermögen.¹⁶⁷

Dies ist nun freilich dann nicht der Fall, wenn nur Instruktionen zu vollkommen am Rande des betreffenden deliktischen Geschehens liegenden Nebensächlichkeiten gegeben werden oder aber nur allgemeines Grundlagenwissen ohne hinreichend unmittelbare Umsetzbarkeit in konkretes Tatgeschehen vermittelt wird (letztlich also überhaupt nur Informationen, nicht aber Instruktionen gegeben werden). So handelt es sich etwa bei der mit „Vornahme eines Sprengstoffanschlags“ überschriebenen Darstellung grundlegender chemischer oder physikalischer Vorgänge, wie sie in jedem Chemie- oder Physiklehrbuch nachzulesen sind, mangels genügender Eignung, mit den gegebenen Informationen deliktisches Tatgeschehen zu befördern, nicht um eine „Anleitung“ zur Begehung eines Sprengstoffverbrechens.¹⁶⁸

¹⁵⁵ Näher dazu, dass (gerade) dieser Begriff der Klärung bedarf, *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 5a.

¹⁵⁶ So schon BT-Drs. 10/6286, S. 8; nur wenig trennscharf *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 3, 4.

¹⁵⁷ *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 14; *Rackow* (Fn. 138), § 130a Rn. 7; siehe auch BT-Drs. 10/6286, S. 8.

¹⁵⁸ *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 13 m.w.N.: „ist [...] eine entsprechende Zielrichtung [...] begriffsimmanent“.

¹⁵⁹ Vgl. nur *Alienhain*, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2013, § 130a Rn. 2: „zur Erreichung eines bestimmten Zwecks“.

¹⁶⁰ Ganz in diesem Sinne *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 5, 5a.

¹⁶¹ Nachfolgende Zitate aus *Kühl* (Fn. 7), § 130a Rn. 2 bzw. *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 11.

¹⁶² So die Begriffsbestimmung bei *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 6.

¹⁶³ So die Aufzählung bei *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 6.

¹⁶⁴ So auch *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 5 (mit überzeugender Begründung); *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 12.

¹⁶⁵ Vgl. *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 5; siehe auch *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 12; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 14.

¹⁶⁶ Vgl. *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 5; siehe auch *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 12.

¹⁶⁷ *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 5; siehe auch *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 15, 31.

¹⁶⁸ In diesem Sinne letztlich auch BT-Drs. 10/6286, S. 8: Unterscheidung zwischen „Herstellung“ und „Begehung“, dagegen *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn. 13), § 93 Rn. 15;

4. Darüber hinaus müssen die Informationen auch zutreffen;¹⁶⁹ der Umstand, dass aufgrund inhaltlich unrichtiger und damit untauglicher Instruktionen das Tatvorhaben überhaupt nicht gelingen kann, nimmt den gegebenen Informationen die Qualität einer „Anleitung“ – so wie etwaige Informationen zum „Backen“ eines „Kuchens“ mit Gips statt Mehl nicht lediglich ein falsches, sondern von vornherein kein Backrezept darstellen.

Im Schrifttum wird dagegen untauglichen Schriften in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 häufig erst die Eignung, als Anleitung zu dienen, abgesprochen und nur bei untauglichen Darlegungen im Rahmen des Abs. 2 Nr. 2 – mangels auch hier des restriktionsermöglichenden Eignungsvorbehalts letztlich notgedrungen – das Fehlen schon einer „Anleitung“ zugestanden.¹⁷⁰

II. Der Tatbestand des Abs. 1 (auch i.V.m. Abs. 3)

Abs. 1 knüpft die Strafbarkeit an das (bereits oben¹⁷¹ näher erörterte) Verbreiten bzw. Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen einer Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB, die zum einen „geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen“ (nachfolgend Abschnitt 1.), und die zum anderen „nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen“ (unten Abschnitt 2.).

Ergänzt wird dies gemäß dem neuen¹⁷² Abs. 3 noch durch die Strafbarkeit dessen, der entsprechende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich macht.

I. Das Eignungserfordernis

a) Dabei verlangt Abs. 1 (wie auch Abs. 2 Nr. 1, vgl. unten III. 1.) weder, dass es sich bei der Schrift um eine Anleitung handelt, noch, dass sie tatsächlich als Anleitung dient,¹⁷³ sondern nur, dass sie *geeignet ist*, als Anleitung zu dienen. Wenn dieser Umstand bisweilen zum Anlass genommen wird, den Tatbestand nicht als abstraktes Gefährdungsdelikt einzustufen, sondern als sog. Eignungsdelikt,¹⁷⁴ d.h. als abstrakt-konkretes bzw. potentielles Gefährdungsdelikt (vgl.

oben B. I.), so ist dies verfehlt, weil nicht die Tathandlung (das Verbreiten etc.) eine bestimmte Eignung (etwa zur Friedensgefährdung) aufweisen muss, sondern mit dem Eignungserfordernis lediglich eine bestimmte Qualität des Tatobjekts (der zu verbreitenden Schrift) bezeichnet ist.¹⁷⁵

Die gesetzgeberische Setzung dieses Eignungserfordernisses darf nun freilich nicht dahingehend (miss)verstanden werden, dass Schriften, die tatsächlich als „Anleitung“ zu qualifizieren sind (wie eben jene zuvor – in Abschnitt D., vor I. – erwähnten Delikts-„Kochbücher“), aus dem Tatbestand ausgeschlossen wären; ganz im Gegenteil werden gerade diese – ungeachtet der sprachlichen Holperigkeit, dass damit Schriften, die Anleitungen sind, unter den Begriff der Schriften, die geeignet sind, als Anleitung zu dienen, gezogen werden¹⁷⁶ – selbstverständlich vom Tatbestand des Abs. 1 erfasst.¹⁷⁷ Das Gesetz will mit der (in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 gleichermaßen) auf die Eignung abstellenden Formulierung vielmehr erreichen,¹⁷⁸ dass neben diesen „Anleitungsschriften“ auch Schriften, in denen die betreffenden Informationen im Hinblick auf die Begehung einschlägiger Straftaten nicht ergebnisorientiert dargeboten werden (vgl. oben I. 1.), die aber ebenfalls zu entsprechender Unterrichtung herangezogen werden können, den Normierungen in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 unterstellt werden.

b) Damit fallen in den Regelungsbereich des Abs. 1 (wie auch des Abs. 2 Nr. 1) neben tatsächlichen „Anleitungen“ zur Straftatbegehung (vgl. soeben a) jedenfalls – und gerade hierauf kam es dem Gesetzgeber erklärtermaßen an¹⁷⁹ – „auch solche Schriften, die zur Durchführung rechtmäßiger Aktionen anleiten (z.B. Sprengen einer Brücke im Verteidigungsfall), sofern die Anleitung auch geeignet ist, zur Begehung rechtswidriger Katalogtaten verwendet zu werden“.¹⁸⁰

Richtigerweise¹⁸¹ sind aber auch von den übrigen der oben in Abschnitt I. 2. erwähnten neutralen Schriften (Lehrbücher, Dienstabweisungen, Kriminalromane etc.) – welche ebenfalls allesamt (mangels entsprechender Ergebnisorientiertheit) zweifelsfrei keine „Anleitungen“ zur Deliktsbegehung darstellen (vgl. oben I. 2.) – all diejenigen, die über das inhaltliche Potential verfügen, im Falle ihrer Heranziehung wie eine „Anleitung“ zur Straftatbegehung genutzt zu werden, sehr wohl „Schriften, die geeignet sind, als Anlei-

siehe auch *Kühl* (Fn. 7), § 130a Rn. 4: „Förderung von Handlungsakten“.

¹⁶⁹ Mit anderer Begründung im Ergebnis ebenso *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 5.

¹⁷⁰ Vgl. *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 12, 30; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 18, 40; *Lohse* (Fn. 21), § 130a Rn. 11, 22.

¹⁷¹ Ausführlich zum Schriftenbegriff: *Heinrich*, ZJS 2016, 132 (138 ff.); zum Verbreiten von Schriften: *Heinrich*, ZJS 2016, 569 (570 ff., speziell zur Frage der Internetverbreitung: 578 ff.); zum Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen von Schriften *Heinrich*, ZJS 2016, 698 (699 ff.).

¹⁷² Hinzugefügt durch das 49. StrÄndG v. 21.1.2015 (vgl. Fn. 121).

¹⁷³ Hierauf explizit hinweisend auch *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 6.

¹⁷⁴ *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 5; *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 3; *Lohse* (Fn. 21), § 130a Rn. 4.

¹⁷⁵ Vgl. auch die tendenziell ähnlich gelagerten ausführlichen Darlegungen bei *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 2.

¹⁷⁶ *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 6: „Eine Schrift, die eine Anleitung ist, dient [...] auch als Anleitung“ (*Hervorhebung* im Original).

¹⁷⁷ So insofern ganz unmissverständlich BT-Drs. 10/6286, S. 8.

¹⁷⁸ Ein wenig unklar insoweit freilich BT-Drs. 10/6286, S. 8.

¹⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 10/6286, S. 8: „[...] um Gesetzesumgehungen zu verhindern“.

¹⁸⁰ BT-Drs. 10/6286, S. 8 (*Hervorhebung* des *Verf.*); ebenso *Altenhain* (Fn. 159), § 130a Rn. 2; *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 9.

¹⁸¹ Anders jedoch die h.M.; vgl. nur die in Fn. 184, 185 Genannten; siehe auch BT-Drs. 10/6635, S. 13.

tung zu dienen“.¹⁸² Dazu müssen sie freilich – abgesehen natürlich von der Zielsetzung, zur Straftatbegehung anzuleiten – den materiellen Anforderungen einer „Anleitung“ zur Deliktsbegehung entsprechen, dürfen sich also nicht in der Darstellung bloßer Nebensächlichkeiten oder nur allgemeinen Grundlagenwissens erschöpfen (vgl. oben I. 3.). Wissenschaftliche oder didaktische Darstellungen ohne hinreichend unmittelbare Umsetzbarkeit in deliktisches Geschehen genügen dem Eignungserfordernis also nicht.¹⁸³

c) Nun wird demgegenüber im Schrifttum zur Bejahung des Eignungserfordernisses nicht selten ein „erkennbarer Bezug gerade zu einer der in § 126 Abs. 1 genannten Taten“ gefordert¹⁸⁴ oder gar zur Voraussetzung gemacht, dass „der Schrift [...] die Tendenz zur Verwirklichung des Dargestellten zu entnehmen sein“ müsse¹⁸⁵ – mit der Folge, dass die tatbestandliche Einbeziehung auch neutraler Schriften in den Anwendungsbereich des Abs. 1 schon am Eignungserfordernis scheitern soll.¹⁸⁶ Dies geht jedoch insoweit fehl, als damit das Eignungserfordernis mit dem in Abs. 1 (zur gebotenen Eingrenzung des Tatbestandes¹⁸⁷) ebenfalls enthaltenen Merkmal der Bestimmung, die Tatbereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, in sachwidriger Weise vermengt wird¹⁸⁸ (zur vermeintlichen Notwendigkeit, zur angemessenen Restriktion des Abs. 2 Nr. 1 gerade am hier wie dort relevanten Eignungserfordernis ansetzen zu müssen,¹⁸⁹ vgl. unten III. 3.).

Im Ergebnis freilich unterfällt das Verbreiten bzw. Zugänglichmachen neutraler Schriften (bzw. Inhalte, Abs. 3) tatsächlich nicht dem Abs. 1 – wenn auch in der Regel (zu Ausnahmen soeben b) nicht aufgrund des (angeblich nicht erfüllten) Eignungserfordernisses, so doch deshalb, weil eine neutrale Schrift nicht „nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken“, eine Straftat zu begehen.¹⁹⁰ Insofern ist – im Rahmen des Abs. 1 (in Abs. 2 Nr. 1 ist die Sachlage eine andere, vgl. unten III. 3.) –

die soeben beschriebene sachwidrige Einengung des Eignungserfordernisses bei ergebnisorientierter Betrachtung immerhin nicht „schädlich“.

2. Das Bestimmungserfordernis

Dazu „bestimmt“, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine Katalogtat zu begehen, ist eine Schrift, wenn sie – ggf. neben anderen Zielsetzungen zumindest auch¹⁹¹ – eben diesem Zweck gewidmet ist,¹⁹² was auf eine sog. neutrale Schrift ersichtlich nicht zutrifft (vgl. soeben 1. c). Eine Bestimmung „nach ihrem Inhalt“ (d.h. nach dem Inhalt der Schrift) liegt vor, wenn die Zwecksetzung – unabhängig von den Umständen des Verbreitens und den Intentionen des Verbreitenden – aus der Schrift selbst heraus erkennbar wird.¹⁹³ Dabei kommt es allein auf den äußeren Anschein an; ob der Verfasser der Schrift diese Zwecksetzung tatsächlich getroffen hat bzw. hat treffen wollen, ist irrelevant.¹⁹⁴

„Bereitschaft, eine solche Tat zu begehen“, meint „eine allgemeine subjektive Geneigtheit, die Ausführung einer rechtswidrigen Katalogtat als Täter oder Teilnehmer in Betracht zu ziehen.“¹⁹⁵ Unter „Fördern“ ist die Verstärkung einer schon vorhandenen, unter „Wecken“ das Hervorrufen einer zuvor noch nicht (noch nicht einmal latent) bestehenden Bereitschaft dieser Art zu begreifen.¹⁹⁶

Obleich vom Gesetzgeber bewusst nicht explizit im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht,¹⁹⁷ muss das Förderungsziel mit der Schrift auch erreichbar erscheinen, wobei diese Förderungseignung nach objektiven Kriterien festzustellen ist.¹⁹⁸ Sie ist bei Schriften, die dem Bestimmungserfordernis genügen, i.d.R. schon per se zu bejahen, kann aber ausnahmsweise einmal zu verneinen sein, wenn die Anleitung ersichtlich keine Nachahmer finden wird, wie bei nicht verifizierbaren bzw. ganz unrealistisch erscheinenden Beschreibungen, bei zu hohem eigenem Risiko bei der Tatbegehung oder bei historischen bzw. auslandsspezifischen, heute bzw. im Inland nicht umsetzbaren Schilderungen.¹⁹⁹

¹⁸² Die Einbeziehung auch neutraler Schriften bejahend auch (freilich zu pauschal) *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 6, und *Altenhain* (Fn. 159), § 130a Rn. 2, sowie (in etwa wie hier) *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 9.

¹⁸³ Im Ergebnis ganz ähnlich *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 9 (aber auf „Zusammenhang mit einer Katalogtat“ abstellend); insoweit dezidiert anders *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 6; *Altenhain* (Fn. 159), § 130a Rn. 2; zwischen „Herstellung“ (z.B. v. Sprengstoff) und Tat-„Begehung“ unterscheidend BT-Drs. 10/6286, S. 8.

¹⁸⁴ *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 4; ebenso *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 14.

¹⁸⁵ *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 13; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 4; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 18.

¹⁸⁶ So im Ergebnis. explizit denn auch die in Fn. 185 Genannten.

¹⁸⁷ So explizit BT-Drs. 10/6286, S. 8.

¹⁸⁸ Vgl. *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 6; *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 8, 9; *Kindhäuser* (Fn. 69), § 130a Rn. 5.

¹⁸⁹ Vgl. nur *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 4: „ist im Hinblick auf Abs. 2 Nr. 1“.

¹⁹⁰ So ganz richtig *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 6; *Kindhäuser* (Fn. 69), § 130a Rn. 5.

¹⁹¹ BGHSt 29, 258 (268, zu § 88a a.F.); *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 17; *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 8.

¹⁹² *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 8; ebenso *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 17: „darauf abzielt“.

¹⁹³ *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 18: „aus ihrem objektiven Inhalt“; näher *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 8.

¹⁹⁴ Vgl. BGHSt 28, 312 (315); *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 8; *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 18.

¹⁹⁵ *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 23; siehe auch *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 21; *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 8.

¹⁹⁶ *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 21; *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 8; siehe auch BT-Drs. 10/6286, S. 8.

¹⁹⁷ Da angesichts des Bestimmungserfordernisses vermeintlich entbehrlich, BT-Drs. 10/6286, S. 8.

¹⁹⁸ Vgl. die in Fn. 199 Genannten; explizit gegen dieses Kriterium jedoch *Altenhain* (Fn. 159), § 130a Rn. 4: Es sei „nicht erforderlich, mithin auch nicht legitimierbar, und schon gar nicht praktikabel“.

¹⁹⁹ *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 22; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 23; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 5.

III. Der Tatbestand des Abs. 2 Nr. 1 (auch i.V.m. Abs. 3)

1. Hinsichtlich der Schrift, dem Verbreiten und Zugänglichmachen (auch i.V.m. Abs. 3) sowie der Eignung der Schrift, als Anleitung zu einer Katalogtat des § 126 Abs. 1 StGB zu dienen, entfernt sich der Tatbestand des Abs. 2 Nr. 1 nicht von dem des Abs. 1; insofern sei insbesondere auf die – oben II. 1. – zu Abs. 1 gemachten Ausführungen verwiesen. Überdies geht es in beiden Teiltatbeständen auch darum, „die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat [im Sinne des § 126 Abs. 1 StGB] zu begehen“ (zu den einzelnen Aspekten dieses Merkmals vgl. bereits oben II. 2.). Anders als Abs. 1 knüpft Abs. 2 Nr. 1 jedoch nicht daran an, dass die Schrift ihrem Inhalte nach eine solche (objektive) Bestimmung *aufweist*, sondern daran, dass der Täter (subjektiv) über eine entsprechende *Absicht* verfügt, er nämlich handelt, „um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen“.

Über den Anwendungsbereich des Abs. 1 hinaus erfasst Abs. 2 Nr. 1 damit – als „Schriften, die geeignet sind, als Anleitung zu dienen“ – gerade auch jene neutralen Schriften, die das inhaltliche Potential aufweisen, im Falle ihrer Heranziehung wie eine „Anleitung“ zur Straftatbegehung genutzt zu werden (vgl. oben II. 1. b),²⁰⁰ sofern der Täter in der eben genannten Absicht (im technischen Sinne) handelt; ausgeschlossen sind dabei freilich solche Schriften, die sich in der Darstellung bloßer Nebensächlichkeiten oder (wie im Falle chemisches oder physikalisches Basiswissen vermittelnder Lehrbücher) nur allgemeinen Grundlagenwissens erschöpfen (oben II. 1. b).

2. Gegenstand jener Absicht (*dolus directus I*) muss das Fördern oder Wecken der Bereitschaft anderer sein, eine der Katalogtaten des § 126 Abs. 1 StGB zu begehen (zum Inhalt dieser Merkmale bereits oben II. 2.), wobei die Absicht nicht, wie bisweilen – zum Zwecke der Eingrenzung des als zu weit empfundenen Tatbestandes – verlangt,²⁰¹ nach außen hin hervortreten muss.²⁰²

Überhaupt erscheint die verbreitete Sorge, durch „die Verkürzung des objektiven Tatbestands [des Abs. 2 Nr. 1] um das Bestimmungsmerkmal [des Abs. 1]“²⁰³ komme es zu einer nicht hinnehmbaren „Weite des Tatbestandes“, welcher mit dem an die Stelle des Bestimmungsmerkmals tretenden Absichtserfordernis (und der Sozialadäquanzklausel des Abs. 3) nicht hinreichend begegnet werden könne,²⁰⁴ überzo-

²⁰⁰ Deutlich einschränkend demgegenüber die h.M., vgl. *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 26, 27; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 28; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 7; siehe auch BT-Drs. 10/6635, S. 13.

²⁰¹ Vgl. *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 7; *Kindhäuser* (Fn. 69), § 130a Rn. 8; *Lohse* (Fn. 21), § 130a Rn. 21.

²⁰² Vgl. *Altenhain* (Fn. 159), § 130a Rn. 6; ebenso mit ausführlicher Begründung *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 13.

²⁰³ *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 25; siehe auch *B. Heinrich*, in: *Wandtke/Ohst* (Hrsg.), *Medienrecht*, Bd. 4, 3. Aufl. 2014, Rn. 280: „Fehlen der objektiven Bestimmung“.

²⁰⁴ *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 28; *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 25; ebenso *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 13.

gen²⁰⁵ (vgl. nur etwa Äußerungen im Schrifttum, wie: das Absichtserfordernis sei „völlig ungeeignet, den Tatbestand in verfassungskonformer Weise einzugrenzen“²⁰⁶). Denn auch, wenn es kein eigentliches Tatbestandserfordernis darstellt, dass die vom Täter innerlich gehegte Absicht sich in der Außenwelt manifestiert, „dürfte ohne eine solche Manifestation ihre Feststellung im Prozess kaum möglich sein“.²⁰⁷

3. Ist damit das (vom Gesetzgeber ja nicht von ungefähr gesetzte) Absichtserfordernis zumindest *de facto* eben doch im Stande, einer überbordenden Strafbarkeit – etwa des aus heimlich „böser Gesinnung“ heraus erfolgenden eher harmlosen Publizierens „von wissenschaftlichen Werken, Lehrbuch-Literatur oder Kriminalfilmen“²⁰⁸ – entgegenzuwirken, bedarf es keines zusätzlichen (insbesondere auch keines am Eignungserfordernis ansetzenden) Eingrenzungsmerkmals (vgl. bereits oben II. 1. c), wie beispielsweise eines wie auch immer gearteten spezifischen Bezugs zu einer Katalogtat²⁰⁹ oder auch einer der Schrift ihrem Inhalt nach zu entnehmenden „Tendenz zur Verwirklichung des Dargestellten“.²¹⁰ Überdies, so ganz richtig *Ostendorf*,²¹¹ „geht diese Forderung nicht nur über den Wortlaut hinaus, [...] sondern hält auch die Systematik der Abs. 1 und 2 nicht ein“.

Anzuerkennen ist nur das schon im Rahmen des Abs. 1 anzutreffende (vgl. oben II. 2.) ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Förderungseignung, die Voraussetzung also, dass das vom Täter angestrebte Ziel, „die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen“, mit der Schrift auch erreichbar erscheinen muss.²¹² Dies ergibt sich schlicht aus dem Umstand, dass § 130a StGB dem Schutz des öffentlichen Friedens dient (vgl. oben, vor I.), welcher beim Fehlen jener Förderungseignung nicht gefährdet erscheint.²¹³

IV. Der Tatbestand des Abs. 2 Nr. 2

Anders als in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 geht es in Abs. 2 Nr. 2 (der übrigens der tatbestandlichen Erweiterung des Abs. 3 nicht teilhaftig wird) nicht um das Verbreiten oder Zugänglichmachen von als Anleitung geeigneten Schriften, sondern um das tatsächliche *Geben* einer Anleitung zu einer der Kata-

²⁰⁵ Kritisch auch *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 17; *Ostendorf* (Fn. 13), § 130a Rn. 9: „Hier ‚hilft‘ nur noch § 130a Abs. 4“.

²⁰⁶ So in aller Schärfe *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 13.

²⁰⁷ So – ebenso pragmatisch, wie richtig – *Altenhain* (Fn. 159), § 130a Rn. 6; siehe auch *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 17: „Verurteilungen nach Abs. II wegen nach außen nicht erkennbarer Förderungsabsicht gibt es nicht“ (*Hervorhebung im Original*).

²⁰⁸ Vgl. diese und weitere Beispiele bei *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 13.

²⁰⁹ So aber *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 26.

²¹⁰ *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 27; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 28; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 7.

²¹¹ *Ostendorf* (Fn. 13), § 130a Rn. 9.

²¹² Ebenso *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 13; in diesem Sinne wohl auch *Dencker*, StV 1987, 117 (121).

²¹³ *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 5: „aus dem Gesetzeszweck folgende Voraussetzung“.

logtaten des § 126 Abs. 1 StGB. Zum Begriff der „Anleitung“ vgl. bereits oben Abschnitt I. – wobei hier (anders als bei den Schrifttatbeständen, vgl. oben I. 4.) die Tauglichkeit zur Unterweisung ganz richtig auch von der h.M. schon als der „Anleitung“ immanentes Merkmal anerkannt wird.²¹⁴

1. Das „Geben“ einer Anleitung setzt voraus, dass der Täter selbst ein unmittelbar instruktiv wirkendes Verhalten an den Tag legt im Sinne eines auf die Begehung einer Katalogtat des § 126 Abs. 1 StGB gerichteten Vermitteln von Informationen,²¹⁵ wobei – neben den Elementen der Informationsvermittlung und der Ergebnisorientiertheit – auch den bereits genannten Inhalts-Kriterien Genüge getan sein muss: So brauchen die Anweisungen zwar nicht unbedingt umfassend bzw. erschöpfend zu sein (vgl. oben I. 3.), müssen aber inhaltlich zutreffen (oben I. 4.) und dürfen sich nicht auf reine Nebensächlichkeiten beschränken oder nur allgemeines Grundlagenwissen vermitteln, das nicht unmittelbar in konkretes Tatgeschehen umsetzbar ist (oben I. 3.).

Soweit der Täter nicht von vornherein eigene Instruktionen erteilt,²¹⁶ ist erforderlich, dass er sich die von anderen übernommenen Informationen *zu eigen macht*, er – anders als dies bei Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 (und auch Abs. 3) ja durchaus möglich ist – nicht also lediglich eine bereits vorgefundene Anleitung *als fremde* weiterreicht.²¹⁷ Gerade hierin besteht der im Tatbestandsmerkmal „Geben“ einer Anleitung zum Ausdruck gelangende essentielle Unterschied zu Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1.²¹⁸

2. Die Anleitung muss in breitenwirksamer Weise, nämlich „öffentlich oder in einer Versammlung“ gegeben werden, wobei richtigerweise – wie auch bei den insoweit vergleichbaren § 130 Abs. 3, Abs. 4 StGB (s. oben C. III. 3. und C. IV. 3.) – durchaus auch das Verbreiten einschlägiger Darlegungen über Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie – bei entsprechender Breitenwirkung – über das Internet als „öffentliches“ Begehen einzustufen ist.²¹⁹ Zu der (wie in §§ 111, 130 Abs. 3 StGB) als Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen zu verstehenden „Versammlung“²²⁰ vgl. bereits oben C. III. 3.

Nach gängiger (aber deshalb nicht per se richtiger) Auffassung soll demgegenüber von Abs. 2 Nr. 2 allein der Fall

erfasst sein,²²¹ dass (natürlich auch hier: „öffentlich oder in einer Versammlung“) die Anleitung vom Täter mündlich gegeben wird,²²² ggf. unterstützt durch Gesten, Mimik oder durch Verteilen von Texten bzw. Abspielen von Ton- oder Bildaufnahmen,²²³ verstärkt durch Lautsprecher bzw. Megaphon oder auch bei Live-Übertragung (und nur bei dieser!) über Rundfunk oder Fernsehen.²²⁴ Dies habe zur Folge, dass insbesondere das gerade zuvor erwähnte Verbreiten einschlägiger Äußerungen über die Presse, aber auch das Ausstrahlen entsprechender Aufzeichnungen in Rundfunk und Fernsehen sowie auch das vor Ort stattfindende „bloße Abspielen von Aufzeichnungen“ nicht von Abs. 2 Nr. 2, sondern allein von Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 erfasst werde.²²⁵

Doch wenn aus dem Schriftenerfordernis der anderen beiden Teiltatbestände höchst vordergründig auf das Gegensatzpaar „schriftlich“ – „mündlich“ geschlossen wird,²²⁶ so verkennt dies, dass der eigentliche Unterschied zwischen Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 einerseits und Abs. 2 Nr. 2 andererseits doch (vgl. soeben Abschnitt 1.) darin zu verorten ist, dass in Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 (und auch Abs. 3) der Täter nur den Zugriff auf instruktives bzw. instruktionstaugliches Material vermittelt, während er in Abs. 2 Nr. 2 die Adressaten seiner Bemühungen ganz unmittelbar selbst instruiert. Ein solch direktes „Geben einer Anleitung“ ist aber nicht auf den Fall verbaler Äußerung beschränkt, sondern etwa auch dann zu bejahen, wenn der Täter einen von ihm zuvor demgemäß besprochenen und mit Bildern unterlegten Film vorführt, er den Teilnehmern einer Versammlung Zettel mit Anweisungen zur Straftatbegehung in die Hand drückt oder er entsprechende Instruktionen per Internet erteilt. Es spricht nichts dagegen, in solchen Fällen sowohl Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 (ggf. auch über Abs. 3), als auch Abs. 2 Nr. 2 als erfüllt anzusehen. Dies entspricht auch dem bei § 130 StGB gegebenen Miteinander von Abs. 1 zu Abs. 2 Nr. 1 (vgl. hierzu bereits oben C. II., vor 1. und C. II. 2.) und ebenso dem von Abs. 3, 4 zu Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 (oben C. III. 3. und C. IV. 3.).

3. Wie schon bei Abs. 2 Nr. 1 muss auch bei Abs. 2 Nr. 2 der Täter in der Absicht handeln, „die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen“ (näher zu dieser Absicht und ihrem Inhalt vgl. bereits oben II. 2. und III. 2.). Wie bei den beiden anderen Teiltatbeständen muss

²¹⁴ Vgl. nur *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 30; *Lohse* (Fn. 21), § 130a Rn. 22; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 31, 40.

²¹⁵ In diesem Sinn auch *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 16; vgl. schon oben Rn. 99, 100.

²¹⁶ Was nicht nötig ist, vgl. *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 40; *Lohse* (Fn. 21), § 130a Rn. 22, 23.

²¹⁷ So explizit auch *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 16; offenbar keinen Wert hierauf legend aber *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 37; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 8, sowie die in Fn. 216 Genannten.

²¹⁸ In diesem Sinne ganz richtig auch *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 16.

²¹⁹ So zu Rundfunk, Fernsehen und Internet auch *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 32. Vgl. hierzu auch bereits *Heinrich*, ZJS 2017, 698 (708).

²²⁰ Vgl. nur *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 33, und *Kindhäuser* (Fn. 69), § 130a Rn. 10, mit entsprechenden Hinweisen.

²²¹ Gerade welchen auch der Gesetzgeber vor Augen hatte, vgl. BT-Drs. 10/6286, S. 8.

²²² Vgl. schon BT-Drs. 10/6286, S. 8; ebenso etwa *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 29; *Sternberg-Lieben* (Fn. 6), § 130a Rn. 8; *Lohse* (Fn. 21), § 130a Rn. 22; siehe auch *Fischer* (Fn. 7), § 130a Rn. 18: „Abs. II Nr. 2 ist ein mündliches Äußerungsdelikt“; immerhin einschränkend *Altenhain* (Fn. 159), § 130a Rn. 7: „i.d.R. mündlich“.

²²³ So (und dabei einen allg. Konsens vermutend) zumindest *Rudolphi/Stein* (Fn. 7), § 130a Rn. 16.

²²⁴ *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 31.

²²⁵ Vgl. *Krauß* (Fn. 5), § 130a Rn. 31; *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 33; *Kühl* (Fn. 7), § 130a Rn. 3.

²²⁶ So schon BT-Drs. 10/6286, S. 8; siehe auch *Schäfer* (Fn. 6), § 130a Rn. 32; *B. Heinrich* (Fn. 203), Rn. 280.

das vom Täter angestrebte Ziel, mittels seines Vorgehens „die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen“, schließlich auch erreichbar erscheinen²²⁷ (zu diesem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der Förderungseignung vgl. bereits oben III. 3.).

V. Die Tatbestandseinschränkung des Abs. 4 i.V.m. § 86 Abs. 3 StGB

Durch die Verweisung in Abs. 4 wird die in § 86 Abs. 3 StGB verankerte sog. Sozialadäquanzklausel²²⁸ (siehe schon oben C. VII.) auch für § 130a StGB in Geltung gesetzt, freilich ohne dass dieser – wiederum als Tatbestandsausschluss²²⁹ fungierenden – Strafbarkeitsbeschränkung hier wesentliche Bedeutung zukäme.²³⁰ Im Hinblick auf Abs. 2 kann sie schon aufgrund der mit dem dortigen Absichtsmerkmal eingeforderten von vornherein sozialinadäquaten, da auf Gewaltförderung gerichteten Zielsetzung wenn überhaupt, so doch kaum je eingreifen,²³¹ und nahezu ebenso schwer vorstellbar erscheint es, dass in Abs. 1 das Verbreiten bzw. Öffentlich-Zugänglichmachen von tatbestandsrelevanten, doch schließlich dem Bestimmtheitserfordernis genügenden (echten) Anleitungsschriften einem der in § 86 Abs. 3 StGB genannten Ziele zu dienen vermag.²³²

Gerade auch im Hinblick auf die journalistische Tätigkeit (vgl. § 86 Abs. 3 StGB: „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte“) ist die praktische Bedeutung nur gering, denn: „In Fällen der nüchternen Berichterstattung, der Darstellung des Zeitgeschehens oder der staatsbürgerlichen Aufklärung wird es bereits an einer anleitungsspezifischen Eignung und einer in der Schrift objektivierten ‚Bestimmung‘ fehlen“.²³³

VI. Exkurs: Das Anleiten gem. § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG – Molotow-Cocktails

In §§ 52 Abs. 1 Nr. 4, 40 Abs. 1 WaffG mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 findet sich die Strafbarstellung des Anleitens zur Herstellung von Molotow-Cocktails (bitte lesen: zur Herstellung von Gegenständen, „bei denen leicht entflamm-

bare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann“, bzw. „in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann“); zur Strafbarkeit auch des Aufforderns zu ihrer Herstellung vgl. bereits oben A. VI.

„Anleiten“ ist hier letztlich identisch mit „Geben einer Anleitung“ in § 130a Abs. 2 Nr. 2 StGB. § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG ist jedoch insofern *weiter* gefasst, als nicht auf die Begehung „öffentlich oder in einer Versammlung“ beschränkt – und ebenfalls nicht auf mündliches Begehen, wie dies (fälschlich, vgl. oben IV. 2.) für § 130a Abs. 2 Nr. 2 StGB angenommen wird. Gerade das „Anleiten“ mittels Verbreitens oder Zugänglichmachens entsprechender Schriften (insbesondere über das Internet) ist daher von besonderer Bedeutung. Einer Förderungsabsicht wie in § 130a Abs. 2 Nr. 2 StGB bedarf es für § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG nicht.

Zu beachten ist, dass die Strafdrohung in § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG *höher* ist, als die des § 130a StGB. Dabei ist § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG aufgrund der größeren Weite im Anwendungsbereich – nämlich, wie soeben beschrieben: Einbeziehung auch des individuellen Anleitens ohne Breitenwirkung sowie Nichterforderlichkeit einer Förderungsabsicht – trotz seiner Beschränkung im Hinblick auf den Tatgegenstand (allein die Herstellung von Molotow-Cocktails) entgegen der h.M.²³⁴ nicht etwa *lex specialis* zu § 130a Abs. 2 Nr. 2 StGB. Beim Zusammentreffen der beiden Delikte ist vielmehr Tateinheit gegeben.²³⁵

²²⁷ Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130a Rn. 17; a.A. Krauß (Fn. 5), § 130a Rn. 30; Fischer (Fn. 7), § 130a Rn. 18 (h.M.).

²²⁸ Ausführlich zu ihr bereits Heinrich, ZJS 2017, 301 (304 f.).

²²⁹ Krauß (Fn. 5), § 130a Rn. 38; Lohse (Fn. 21), § 130a Rn. 25; Sternberg-Lieben (Fn. 6), § 130a Rn. 10.

²³⁰ Schäfer (Fn. 6), § 130a Rn. 42; sowie die in Fn. 229 Genannten; a.A. Ostendorf (Fn. 13), § 130a Rn. 11.

²³¹ Die in Fn. 229 Genannten schließen jedes Eingreifen aus, während Maurach/Schroeder/Maiwald (Fn. 13), § 93 Rn. 18 immerhin den Fall „eines Forschungsprojekts über die Wirkung von Gewaltdarstellungen“ nennt; einzig jedoch Ostendorf (Fn. 13), § 130a Rn. 11, vermag einen größeren Anwendungsbereich auszumachen.

²³² Vgl. wiederum die in Fn. 229 Genannten sowie insoweit auch Ostendorf (Fn. 13), § 130a Rn. 11.

²³³ Sehr richtig Krauß (Fn. 5), § 130a Rn. 38; siehe auch Schäfer (Fn. 6), § 130a Rn. 42; allenfalls ausnahmsweise.

²³⁴ Vgl. nur Schäfer (Fn. 6), § 130a Rn. 48; Kindhäuser (Fn. 69), § 130a Rn. 16; siehe auch Fischer (Fn. 7), § 130a Rn. 24.

²³⁵ So ganz richtig Rudolphi/Stein (Fn. 7), § 130a Rn. 21; ebenso noch v. Bubnoff, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 4, 11. Aufl. 2005, § 130a Rn. 34.